§ 119 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Inaugural-Dissertation

der

juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Johannes Brons

aus Emden,

Referendar am Königlichen Oberlandesgericht zu Celle.

Approbiert am 25. November 1905.

Rostock i. M.

Rats- und Universitäts-Buchdruckerei von Adlers Erben, G. m. b. H.

1906.

49

Referent: Univ.-Professor Dr. Binder.

§ 119. Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtume war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, daß er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde.

Als Irrtum über den Inhalt der Erklärung gilt auch der Irrtum über solche Eigenschaften der Person oder der Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549826_0117

Inhaltsverzeichnis.

Erster Abschnitt.

Geschichtliche Entwicklung.

Gemeines Recht. — Willenstheorie und Erklärungstheorie. — Der Entwurf erster Lesung. — Kritik des Entwurfs. — Der Entwurf zweiter Lesung.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeiner Standpunkt des Gesetzes.

Das B. G. B. folgt grundsätzlich der Erklärungstheorie. — Deshalb erheblich der sogen. Irrtum in der Erklärungshandlung, wo der bewußte Wille fehlt. — Der Irrtum über den Inhalt ist nur erheblich aus Billigkeitsgründen. — Die Abgrenzung des Irrtums über den Inhalt.

Dritter Abschnitt.

Die einzelnen Bestimmungen des § 119.

I. Der sogen. Irrtum in der Erklärungshandlung.
II. Der Irrtum über den Inhalt der Erklärung.
III. Fortsetzung, Grenzfälle.
IV. Der Irrtum ist ferner nur erheblich, wenn anzunehmen ist, daß der Irrende bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles die Erklärung nicht abgegeben haben würde.

V. Verhältnis dieser beiden Begriffe zu einander.
VI. Verhältnis des Absatz 1 § 119 zu Absatz 2.
VII. Anwendung der Voraussetzungen des Absatz 1 auf Absatz 2.
VIII. Was sind Eigenschaften?
IX. Was ist unter der Person und der Sache zu verstehen?
X. Verkehrswesentliche Eigenschaften.
XI. Der Irrtum über die Zahlungsfähigkeit.
XII. Kommt es auf Entschuldbarkeit des Irrtums an?
XIII. Die Anfechtung.
Schluß. Rückblick.

Bücherverzeichnis.

Achilles, Bürgerliches Gesetzbuch 1899.

Bähr, Über Irrungen im Contrahieren, in Jherings Jahrbüchern, Bd. 14, Seite 393 ff.

Bähr, in Krit. Vierteljahrsschrift Bd. 30, Seite 337 ff.

Bekker, in Krit. Vierteljahrsschrift Bd. 3, Seite 187 ff.

Bornemann, Syst. Darstellung des preuß. Civilrechts, Bd. I.

Brinz, Lehrbuch der Pandekten, 2. Auflage.

Burchardt, Zur Behandlung des Irrtums in der heutigen Praxis und im künftigen Recht, in Gruchot, Bd. 39, Seite 14 ff.

Cosack, Lehrbuch des Deutschen bürgerlichen Rechts, Bd. I, 1900.

Crome, System des Deutschen bürgerlichen Rechts, Bd. I, 1900.

Danz, Über das Verhältnis des Irrtums zur Auslegung nach dem B. G. B., in Jher. Jahrb. Bd. 46, Seite 381 ff.

Dernburg, Preuß. Privatrecht, Bd. I.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens, Bd. I, 1902.

Dernburg, Pandekten, Bd. I, 1884.

Eck, Sammlung von Vorträgen, allgemeiner Teil des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs, 1896.

Endemann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Bd. I, 1899.

Enneccerus-Lehmann, Das Bürgerliche Recht, Bd. I, 1901.

Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, I. Lesung.

Gierke, Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs und das Deutsche Recht.

Gradenwitz, Anfechtung und Reurecht beim Irrtum.

Hachenburg, Das Französisch-Badische Recht und der Entwurf des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs, Separat-Abdruck aus den Annalen der Badischen Gerichte Jahrgang 1888.

Hachenburg, Vorträge, Das Bürgerliche Gesetzbuch, 1900.

Heilborn, Was bedeutet Sache im § 119 B. G. B., in Gruchot Bd. 46, Seite 791 ff.

Heinsheimer, Gutachten über § 98—102 des Entw. I, in Verhandlungen des 20. Deutschen Juristentags, Bd. III, Seite 3 ff.

Hellmann, in Gutachten aus dem Anwaltsstande zum Entw. I, Seite 499 ff.

Hellmann, Zur Lehre von der Willenserklärung, in Jher. Jahrb. Bd. 42, Seite 413.

Hölder, Die Lehre vom error, in Krit. Vierteljahrsschrift, Bd. 14, Seite 561 ff.

Hölder, Der allgem. Teil des Deutschen Civilgesetzentwurfs in zweiter Lesung, in Arch. für civ. Praxis Bd. 80, Seite 1 ff.

Hölder, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. I, 1900.

Jacoby, Legislative Erörterungen, in Grünhuts Zeitschrift, Bd. 17, Seite 144 ff.

Kohler, in Jherings Jahrbüchern, Bd. 16, Seite 331 ff.

Leonhard, Der Irrtum bei nichtigen Verträgen, 1882.

Leonhard, Gutachten zu § 98—102 Entw. I, in Verhandlungen des 20. Deutschen Juristentags, Bd. III, Seite 23 ff.

Leonhard, Der Allgem. Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 1900.

Matthiass, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Bd. I, 1900.

Motive zu dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Muskat, Über Ecks Irrtumslehre, in Gruchot Bd. 42, Seite 769 ff.

Oertmann, Der Rechtsirrtum im bürgerlichen Recht, in Seuff. Bl. f. R., Bd. 67, Seite 1 ff.

Graf Piniński, Der Tatbestand des Sachbesitzerwerbs.

Planck, Zur Kritik des Entw. I, in Arch. f. civ. Pr. Bd. 75, Seite 327 ff.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch, Bd. I, 1901.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entw. des B. G. B.

Ramdohr, Das Rechtsprincip zum Schutze mangelhafter menschlicher Erkenntnisfähigkeit nach dem B. G. B., in Gruchot, Bd. 44, Seite 115 ff.

Regelsberger, Pandekten, 1893.

Regelsberger, in Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht, Bd. 29, Seite 308 ff.

Regelsberger, in Jher. Jahrb., Bd. 40, Seite 451 ff.

Rehbein, Das Bürgerliche Gesetzbuch, Bd. I, 1899.

Röver, Über die Bedeutung des Willens bei Willenserklärungen.

Roltsch, Was ist im Sinne des § 119 Absatz 2 B. G. B. eine Eigenschaft?

Savigny, System des heutigen Römischen Rechts, Bd. III, 1840.

Schall, Der Parteiwille im Rechtsgeschäft.

Schloßmann, Der Vertrag.

Schloßmann, Der Irrtum über wesentliche Eigenschaften der Person oder Sache, 1903.

Silberschmidt, Die clausula rebus sic stantibus im B. G. B., in Seuff. Bl. f. R., Bd. 67, Seite 149 ff.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. I, 1903.

Sydow und Busch, Konkursordnung.

Türk, Der Irrtum über die Zahlungsfähigkeit des Schuldners beim Vertragsschlusse nach dem B. G. B., in Gruchot, Bd. 43, Seite 549 ff.

Unger, Über die legislative Behandlung des wesentlichen Irrtums bei obligatorischen Verträgen, in Grünhuts Zeitschrift, Bd. 15, Seite 673 ff.

Vangerow, Lehrbuch der Pandekten, 7. Auflage.

Wedemeyer, Auslegung und Irrtum in ihrem Zusammenhang, 1903.

Wilm, Die im Verkehr als wesentlich angesehenen Eigenschaften.

Windscheid, Wille und Willenserklärung.

Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts, Bd. I, 1900.

Zitelmann, Irrtum und Rechtsgeschäft, 1879.

Zitelmann, Das Recht des B. G. B., allg. Teil, 1900.

Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen zum Entw. eines B. G. B., gefertigt im Reichs-Justizamt.

Erster Abschnitt.

Geschichtliche Entwicklung.

Die herrschende Ansicht des gemeinen Rechts ging davon aus, daß die rechtliche Wirkung eines Rechtsgeschäfts eintritt, weil diese Wirkung von der Partei gewollt ist. Eigentlich muß, so schreibt Savigny [1]), der Begründer der neueren gemeinrechtlichen Irrtumlehre, „der Wille an sich als das einzig Wichtige und Wirksame gedacht werden, und nur weil er ein inneres, unsichtbares Ereignis ist, bedürfen wir eines Zeichens, woran er von Anderen erkannt werden könne, und dieses Zeichen, wodurch sich der Wille offenbart, ist die Erklärung". Savigny definiert demgemäß die Willenserklärungen oder Rechtsgeschäfte als „diejenigen juristischen Tatsachen, die nicht nur freie Handlungen sind, sondern in welchen zugleich der Wille des Handelnden auf die Entstehung oder Auflösung eines Rechtsverhältnisses unmittelbar gerichtet ist" [2]).

Zum Tatbestand des Rechtsgeschäfts gehört daher nach Savigny der auf die Rechtswirkung gerichtete Wille der hier kurz als der Geschäftswille bezeichnet sei,

---

[1]) Savigny, System, Bd. III, Seite 258.

[2]) Savigny a. a. O. Seite 98.

und die Erklärung dieses Willens. Fehlt nun ein Tatbestandsmerkmal, so folgert Savigny und mit ihm die herrschende gemeinrechtliche Lehre weiter, fehlt also der Geschäftswille oder die Erklärung, so liegt ein gültiges Rechtsgeschäft nicht vor, das Rechtsgeschäft ist nichtig. Die Abweichung kann eine bewußte sein, wie bei der Mentalreservation[1]) und Simulation, im Scherz usw. oder sie ist dem Erklärenden unbewußt, dann befindet er sich im Irrtum. Den Grund der Nichtigkeit einer im beachtlichen Irrtum abgegebenen Erklärung bildet also die Abweichung des Geschäftswillens von der Erklärung; der wirkliche Geschäftswille ist nicht erklärt, die Erklärung welche abgegeben ist, ist ohne Geschäftswillen. Da jedoch die Partei glaubte, daß ihre Erklärung dem Geschäftswillen entsprach, so läuft zugleich eine unrichtige Vorstellung der Partei unter, sie befindet sich im Irrtum. Diesem Gedanken gibt Savigny wie folgt Ausdruck[2]): „Die unbeabsichtigte Erklärung ohne Willen beruht darauf, daß der Handelnde ein gültiges Rechtsgeschäft einzugehen glaubt, in der Tat aber dasjenige, was zu einem solchen nötig wäre, nicht will. Sie ist also stets von einem Irrtum begleitet, aber dieser ist nicht der positive Grund des Schutzes, welcher dem Irrenden gegen Nachteil gewährt wird, sondern dieser Grund ist ganz negativ, die bloße Abwesenheit des Willens, wodurch allein dieser Nachteil

[1]) Bei der Mentalreservation soll allerdings die Abweichung des Geschäftswillens von der Erklärung keine Beachtung finden. Savigny a. a. O. Seite 258.

[2]) Savigny a. a. O. Seite 263.

begründet werden könnte." „Dieser Irrtum ist insofern wichtig, als wir aus ihm erkennen, daß der Wille, welcher nach der Erklärung angenommen werden müßte, in der Tat nicht vorhanden ist, weshalb auch die rechtlichen Folgen desselben nicht eintreten können."

Bei diesem von Savigny sogenannten unechten Irrtum liegt also eine Abweichung des Geschäftswillens von der Erklärung vor. Den Gegensatz bildet nach Savigny der Irrtum im Beweggrund. Der Irrtum im Beweggrund ist regelmäßig unerheblich[1]). Ist er erheblich, wie bei den Kondiktionen, so heißt er echter Irrtum, weil er positiver Grund einer Rechtswirkung ist.

Auf diesem von Savigny hervorgehobenen Gegensatz: Abweichung von Geschäftswillen und Erklärung einerseits und Irrtum im Beweggrund andererseits, beruhte, wie bereits erwähnt ist, die herrschende gemeinrechtliche Irrtumslehre, die man als Willenstheorie zu bezeichnen pflegt. Es seien hier noch folgende Vertreter dieser Willenstheorie angeführt:

Bruns[2]) sagt zunächst über den Begriff des Rechtsgeschäfts: „Rechtsgeschäfte sind Willenserklärungen. Sie bestehen also aus Wille und Erklärung. Der Wille ist die eigentliche Substanz, das was die rechtlichen Folgen begründen soll. Die Erklärung — Worte, Schrift, Zeichen, Handlung — ist das äußere Mittel, wodurch der innere Wille, um äußerlich wirken zu können, in die Außenwelt gebracht, für andere klar,

[1]) Savigny a. a. O. Seite 114.

[2]) Kleinere Schriften, Bd. I, Seite 473.

d. h. sinnlich wahrnehmbar gemacht wird.“ Bruns führt dann aus, daß eine im Irrtum abgegebene Erklärung, die dem Geschäftswillen nicht entspricht, regelmäßig nichtig ist, weil der wirkliche Wille nicht erklärt ist.

Ebenso sagt Windscheid[1]) über den Begriff des Rechtsgeschäfts: „Rechtsgeschäft ist eine auf Hervorbringung einer rechtlichen Wirkung gerichtete Privatwillenserklärung.“ Über die Abweichung des Willens von der Erklärung äußert sich Windscheid[2]) dahin: „Das in der Erklärung als gewollt Bezeichnete kann möglicherweise nicht gewollt sein. Die Erklärung geht dahin, daß eine gewisse rechtliche Wirkung eintreten solle; aber gewollt ist dieses Eintreten nicht. Wer ein solches Auseinandergehen behauptet, muß es beweisen; steht es fest, so erzeugt die Erklärung die als gewollt bezeichnete rechtliche Wirkung nicht.“ Und speziell über die unbewußte Abweichung des Geschäftswillens sagt Windscheid[3]): „Wenn der Erklärende kein Bewußtsein davon hat, daß in der abgegebenen Erklärung etwas als gewollt bezeichnet ist, was er nicht will, so befindet er sich im Irrtum. Gewöhnlich sagt man, daß in diesem Fall die Willenserklärung nichtig sei wegen des Irrtums, in dem der Erklärende sich befindet. Das ist ein bequemer, aber ungenauer Ausdruck. Nicht der Irrtum ist der Grund der Nichtigkeit, sondern eben, daß der Erklärung kein wirklicher Wille entspricht; der Irrtum ist nur der Grund, weswegen ein nicht

[1]) Windscheid, Pand. I § 69.

[2]) a. a. O. § 75.

[3]) a. a. O. § 76.

wirklich Gewolltes als gewollt erklärt worden ist.“ Windscheid unterscheidet dann zwei Fälle des beachtlichen Irrtums: „Entweder ist nur der in der Erklärungshandlung bezeichnete Willensinhalt nicht gewollt, während die Erklärungshandlung selbst gewollt ist, oder es ist auch die Erklärungshandlung nicht gewollt.“ Den Gegensatz zum beachtlichen Irrtum bildet auch bei Windscheid der Irrtum im Beweggrund: „Unter den Motiven des in einem Rechtsgeschäft erklärten Willens ist hier zunächst in Betracht zu ziehen der Irrtum, d. h. der Mangel der wahren Vorstellung vom Zustand der Dinge; sogen. Irrtum im Beweggrund. Der durch eine irrige Vorstellung hervorgerufene Wille ist nicht weniger ein wirklich vorhandener Wille. Daraus ergibt sich: die Willenserklärung ist keineswegs nichtig, sondern sie ist höchstens indirekt unwirksam.“

Auf der angeführten Unterscheidung beruhen auch die Untersuchungen Zitelmanns[1]), der zu folgendem Resultat gelangt:

„Der Irrtum, welcher in innerer Beziehung zum Willen beim Rechtsgeschäft steht, kommt in Betracht:

I. Als Abwesenheit des Bewußtseins über das eigene Tun, und mithin — da das Bewußtsein ein Moment des complexen Begriffs „bewußter Wille“ ist — als Mangel des bewußten Willens: das nur scheinbar errichtete Rechtsgeschäft ist nichtig.

II. Als Abwesenheit der Vorstellung über die Rechtsfolge, welche nach der Regel des Lebens als

[1]) Zitelmann, Irrtum und Rechtsgeschäft, Seite 430.

durch das Tun beabsichtigt erscheint, und mithin — da diese Vorstellung Moment des complexen Begriffs „Absicht“ ist oder sogar diesen Begriff selbst bildet — als Mangel der Absicht: das nur scheinbar errichtete Rechtsgeschäft ist nichtig.

III. Als Motiv: das Rechtsgeschäft ist wirksam, nur tritt eventuell eine zweite Rechtsfolge als Korrektur der ersten ein.“

Die herrschende gemeinrechtliche Lehre hat jedoch ihren angeblich aus dem Wesen des Rechtsgeschäfts folgenden Standpunkt nicht überall streng durchgeführt. Eine Ausnahme ist bereits erwähnt: die Unbeachtlichkeit der Mentalreservation. Eine weitere Ausnahme wird gemacht, wenn der Irrtum unentschuldbar ist. Savigny[1]) folgerte zwar konsequent aus der Abwesenheit des Willens, daß hier der Irrende „frei von jeder Verbindlichkeit bleibt, ohne Unterschied, ob er diesen Irrtum leicht vermeiden konnte oder nicht.“ Die herrschende Ansicht im gemeinen Recht ging jedoch dahin, daß der Erklärende bei Verkehrsgeschäften sich auf seinen Irrtum nicht berufen könne. wenn der Irrtum unentschuldbar ist[2]). Die Abweichung des Willens von der Erklärung macht ferner das Rechtsgeschäft nur dann nichtig, wenn sie einen wesentlichen Punkt betrifft. Als Beispiele wesentlichen Irrtums werden aufgezählt: Der Irrtum über die Art oder

[1]) a. a. O. Seite 264.

[2]) vergl. Windscheid a. a. O. § 75. a. f., Regelsberger Pand. Seite 514, 521, Dernburg Pand. I § 99.

Natur des Rechtsgeschäfts, z. B. ob Darlehn oder Schenkung, ferner der Irrtum über die Identität der Person, in Beziehung auf welche der Wille erklärt ist, vorausgesetzt, daß es dem Erklärenden gerade auf diese bestimmte Person ankommt, ferner der Irrtum über die Identität des Gegenstandes der Willenserklärung, endlich der Irrtum über Eigenschaften der Person oder des Geschäftsgegenstandes; jedoch soll der Irrtum über Eigenschaften der Person nur erheblich sein, wenn die Eigenschaften so wesentlich sind, daß dadurch der Irrtum über die Eigenschaften zu einem Irrtum über die Person selbst wird; eine Eigenschaft der Sache ist wesentlich, wenn vermöge der irrig vorausgesetzten Eigenschaften nach den im Verkehr herrschenden Begriffen die Sache zu einer anderen Art von Sachen gerechnet werden müßte, als wozu sie wirklich gehört. Streitig endlich war es im gemeinen Recht, ob der Mangel der Übereinstimmung von Wille und Erklärung absolute Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts herbeiführe, oder ob die Nichtigkeit nur vom Irrenden solle geltend gemacht werden können, also nur relativ wirke.

Die Willenstheorie ging also, wie ausgeführt ist, von dem Grundsatz aus, daß die Erklärung ohne Geschäftswillen ebenso wenig rechtliche Wirksamkeit hat, wie der Geschäftswille ohne Erklärung. Der Willenstheorie trat dann die Erklärungstheorie entgegen, die auf den Grundsatz zurückzuführen ist, daß es auf den Geschäftswillen nicht ankommt, vielmehr die rechtlichen Wirkungen sich an die Erklärungs-

handlung anknüpfen, falls sie dem Empfänger als der Ausdruck des wirklichen Willens erscheinen mußte. Zum Tatbestand des Rechtsgeschäfts gehört demgemäß nicht der auf den Rechtserfolg gerichtete Geschäftswille und die Erklärung dieses Willens, sondern die Erklärung und der auf die Abgabe dieser Erklärung als einer Handlung gerichtete Wille. Die Willenserklärung ist daher nur nichtig, wenn der bewußte Wille zur Abgabe der Erklärungshandlung fehlt, da die Erklärung als eine Handlung den Willen voraussetzt, die Handlung vorzunehmen. Dagegen ist nicht notwendig, daß auch der Rechtserfolg, der als gewollt erklärt worden ist, dem wirklichen Willen entspricht. Dieser Geschäftswille verhält sich zum Tatbestand des Rechtsgeschäfts als bloßes Motiv. Der Irrtum im Motiv ist aber unerheblich.

Der der Erklärungstheorie zugrunde liegende Gedanke ist wohl am schärfsten von Kohler hervorgehoben. Über den zum Tatbestand des Rechtsgeschäfts erforderlichen Willen führt Kohler aus[1]): „Der rechtsgeschäftliche Wille ist nicht der auf die Rechtsfolgen gerichtete Wille, als welcher ohne jede rechtliche Kraft und Wirksamkeit wäre; sondern er ist der auf den Vollzug des Rechtsakts gerichtete Wille; die Willensaktion ist nicht die Manifestation des die Rechtsfolgen wollenden Willens, sondern die Manifestation des den Rechtsakt wollenden Willens.“ Diesen Satz erläutert Kohler[2]) noch dahin: „Das

[1]) Kohler in Jherings Jahrb. Band 16, Seite 333.
[2]) a. a. O. S. 331.

Recht sagt nicht: Wähle Dir einen Rechtseffekt, ich gewähre ihn Dir, sondern es sagt: Ich schreibe gewissen Akten einen Rechtseffekt zu, und überlasse es Deinem freien Willen, ob Du die Akte wählen willst oder nicht; Du kannst Dich danach benehmen. Insofern hängt daher immer der Rechtseffekt gewissermaßen mit dem Willen zusammen, aber nicht so, als ob er gewollt wäre oder gewollt sein müßte, sondern so, daß der Wille einen bestimmten Akt wollen muß, welcher sodann den Rechtseffekt aus sich vi legis erzeugt, wobei das wollende Individuum diesen Rechtseffekt mit mehr oder minderer Sicherheit voraussehen und sich danach für oder gegen diesen Akt entscheiden kann." Aus dieser Auffassung des zum Tatbestand des Rechtsgeschäfts gehörigen Willens zieht Kohler dann für den Bestand des Rechtsgeschäfts den folgerichtigen Schluß[1]), „daß es völlig unerheblich ist, ob die Rechtsfolgen gewollt sind oder nicht; erheblich ist nur, ob der Akt gewollt ist, welcher die Rechtsfolgen bewirkt."

Als Vertreter der Erklärungstheorie seien noch angeführt Röver, Schall, Bähr und besonders Leonhard. Röver suchte aus den Quellen und aus der Natur der Sache, nämlich aus der Funktion der Willenserklärung unter Lebenden, nicht Erkenntnis- sondern Bindemittel zu sein, nachzuweisen, daß der Satz: ohne Willen keine wirksame Erklärung unter Lebenden, falsch sei. Regel sei vielmehr, daß der

[1]) a. a. O. Seite 332.

Mangel des entsprechenden Willens Nichtigkeit einer Erklärung unter Lebenden nicht zur Folge habe [1]). Schall suchte dann tiefer in den Begriff des Rechtsgeschäfts einzudringen und kam zu dem Ergebnis, daß das Rechtsgeschäft eine gewollte Handlung von der besonderen Eigenschaft sei, durch Vermittlung einer logischen Tätigkeit bei Anderen die Vorstellung von dem Vorhandensein einer gewissen Willensbestimmung (consilium) in dem Handelnden hervorzurufen [2]). Den Gegensatz zur Willenstheorie hebt er dann in folgenden Sätzen hervor: „Der Fehler der herrschenden Theorie besteht darin, daß sie das erklärte consilium, welches das spezifische Merkmal der objektiven Rechtsgeschäftstatbestände bildet, für das wirkliche consilium des handelnden Subjekts ansieht und dann so schließt: weil der Handelnde dieses consilium hat, tritt, wofern er es nur äußert, die demselben entsprechende Rechtsfolge ein; während von dem hier vertretenen Standpunkt zu sagen wäre: weil der Handelnde einen objektiven Rechtsgeschäftstatbestand verwirklicht, d. h. eine Handlung vorgenommen hat, in welcher nach Rechtsvorschrift objektiv ein gewisses consilium zur Erscheinung kommt, treten die vom Recht an diesen Tatbestand geknüpften Rechtsfolgen ein — ohne Rücksicht auf das consilium, welches der Handelnde hatte.“ Schall unterscheidet dann einen objektiven und subjektiven Rechtsgeschäftstatbestand. Objektive Rechtsgeschäfts-

[1]) Röver, Über die Bedeutung des Willens bei Willenserklärungen, insbesondere Seite 17 und 47.

[2]) Schall, Der Parteiwille im Rechtsgeschäft, Seite 15, 22 ff.

tatbestände sind, so führt Schall aus, „selbständige, d. h. vom Parteiwillen unabhängige Tatsachen, und das objektive Recht gewährt durch das Institut der Rechtsgeschäfte den ihm unterworfenen Subjekten die Möglichkeit, durch die konkrete Verwirklichung der geeigneten objektiven Rechtsgeschäftstatbestände die ihren Zwecken entsprechenden Rechtsfolgen hervorzurufen". Als subjektiven Rechtsgeschäftstatbestand bezeichnet Schall die Zurechenbarkeit des objektiven Tatbestandes. Diese Zurechenbarkeit liegt nach Schall nicht vor, wenn der Erklärende sich verspricht, sich verschreibt usw., sowie bei unrichtiger Übermittlung [1]).

Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangt Bähr, allerdings nicht aus dem Wesen des Rechtsgeschäfts heraus, sondern mit Hilfe einer Fiktion, daß der Erklärende in die äußere Erscheinung seines Willens als maßgebend einwillige. Bähr [2]) führt hierüber aus: „Der Satz, daß wo kein geeinigter Wille vorhanden gewesen, kein Vertrag zustande gekommen sei, hat, wenn wir dabei lediglich den inneren Willen als entscheidend ansehen wollen, keine volle Berechtigung. Neben dem auf das Ziel des Vertrages gerichteten inneren Willen kommt doch auch noch in Betracht, daß jeder Kontrahierende sich sagen muß, daß sein innerer Wille von dem Gegenüberstehenden nur nach der äußeren Erscheinung dieses Willens bemessen werden kann, und daß er, indem er den Gegenüberstehenden veranlaßt, auf Grund dieser äußeren

[1]) a. a. O. Seite 39 ff.

[2]) Jherings Jahrb. Bd. 14, Seite 400 ff.

Erscheinung seines Willens ein Rechtsverhältnis einzugehen, auch in diese äußere Erscheinung seines Willens als für dieses Rechtsverhältnis maßgebend einwilligt. Kraft dieses Momentes sind wir berechtigt und zum Schutz des bona-fide-Verkehrs geradezu genötigt, den Begriff des Willens als Bedingung der Verpflichtung weniger innerlich aufzufassen, vielmehr die Annahme des Willens, sei es selbst mittelst einer Fiktion, unter Umständen schon an die äußere Erscheinung desselben zu knüpfen."

Leonhard endlich gelangte bei der Untersuchung des römischen Begriffs consensus zu dem Ergebnis, daß für den consensus der auf den Erfolg gerichtete innere Einzelwille der Partei rechtlich gleichgiltig sei [1]). Der römische consensus ist nach Leonhard immer nur ein Tatbestand der Außenwelt, „eine Übereinstimmung gegenseitiger untereinander zusammenhängender Erklärungshandlungen nach ihrem Sinn [2])." Den Begriff Sinn einer Erklärung erläutert dann Leonhard dahin. „Der Sinn einer Äußerung ist derjenige Gedanke, welchen die Person, zu deren Kenntnisnahme die Äußerung bestimmt ist, unter Benutzung aller ihr zugänglichen Auslegungsmittel aus der Erklärung entnehmen mußte [3])." Als Auslegungsmittel kommen dabei nur solche in Frage, „die dem Adressaten bei dem Empfang der Erklärung zugänglich

[1]) Leonhard, Der Irrtum bei nichtigen Verträgen im römischen Recht, Seite 7.

[2]) a. a. O. Seite 71.

[3]) a. a. O. Seite 76, 275.

waren; denn nur sie bestimmen den Sinn der Erklärung[1]). Vertragserklärungen werden von demjenigen Standpunkt ausgelegt, auf welchem sich ihr Adressat in dem Augenblick des Empfanges befand[2])."

Der Gegensatz der Willenstheorie und der Erklärungstheorie läßt sich demnach dahin zusammenfassen: Nach der Willenstheorie gehört zum Tatbestand des Rechtsgeschäfts ein auf die Rechtsfolgen gerichteter Wille (Geschäftswille) und die Erklärung dieses Willens. Fehlt der Geschäftswille, so liegt ein giltiges Rechtsgeschäft nicht vor. Da die Partei aber glaubt, daß die Erklärung dem Geschäftswillen entspricht, so läuft hier zugleich ein Irrtum unter. Insofern kann man sagen, daß der Irrtum hier das Geschäft nichtig macht, während der eigentliche Grund der Nichtigkeit in der Abwesenheit des Geschäftswillens liegt. Jeder andere Irrtum ist als Irrtum im Motiv unerheblich. Nach der Erklärungstheorie gehört zum Tatbestand des Rechtsgeschäfts nur eine rechtsgeschäftliche Erklärung, d. h. eine Handlung von der Beschaffenheit, daß der Empfänger auf das Vorhandensein eines auf

[1]) a. a. O. Seite 204.

[2]) a. a. O. Seite 277. Leonhard gelangt in seinen Untersuchungen zu dem Ergebnis, daß zwar das Fehlen des Geschäftswillens unerheblich ist, daß aber dann der Irrtum erheblich ist und die Nichtigkeit des Vertragsschlusses bewirkt, wenn der irrtümlich vorausgesetzte Umstand in erkennbarer Weise entweder der bestimmende Grund für die Zustimmung einer Partei war oder von beiden Parteien zur Bedingung der Geschäftswirkung erhoben wurde.

die rechtlichen Folgen gerichteten Willens des Erklärenden schließen muß, und der Erklärungswille, d. h. der Wille zur Vornahme dieser Handlung. Fehlt der Erklärungswille, wie beim Sichversprechen, Sichverschreiben, so ist das Rechtsgeschäft nichtig. Dagegen ist es für den Bestand des Rechtsgeschäfts unerheblich, ob der Geschäftswille mit dem Inhalt der Erklärung übereinstimmt. Die unrichtige Vorstellung der Partei über den Sinn der Erklärung bildet lediglich ein Motiv für den Willensentschluß zur Abgabe der rechtsgeschäftlichen Erklärung und ist daher unerheblich.

Der Entwurf I des Bürgerlichen Gesetzbuchs folgte grundsätzlich dem Standpunkt der Willenstheorie. Seine Bestimmungen über den Irrtum lauten:

„§ 98. Beruht der Mangel der Übereinstimmung des wirklichen Willens mit dem erklärten Willen auf einem Irrtum des Urhebers, so ist die Willenserklärung nichtig, wenn anzunehmen ist, daß der Urheber bei Kenntnis der Sachlage die Willenserklärung nicht abgegeben haben würde; im entgegengesetzten Falle ist die Erklärung giltig; im Zweifel ist anzunehmen, die Willenserklärung würde nicht abgegeben sein, wenn ein Rechtsgeschäft anderer Art, die Beziehung des Rechtsgeschäfts auf einen anderen Gegenstand oder die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts unter anderen Personen beabsichtigt wurde."

„§ 99. Die nach den Vorschriften des § 98 für nichtig zu erachtende Willenserklärung ist giltig, wenn dem Urheber derselben grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Fällt dem Urheber eine Fahrlässigkeit zur Last, welche keine grobe ist, so haftet derselbe dem Empfänger für Schadensersatz nach Maßgabe des § 97 Abs. 3.

Die Vorschriften des ersten und zweiten Absatzes finden keine Anwendung, wenn der Empfänger den Irrtum kannte oder kennen mußte."

„§ 102. Ein Irrtum in den Beweggründen ist, sofern nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, auf die Giltigkeit eines Geschäfts ohne Einfluß."

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich ohne weiteres, daß der Entwurf I dem Willensdogma folgte. Die Motive erkennen dies ausdrücklich an[1]) und machen zugunsten des Willensdogmas geltend: „Die Rechtsordnung gewährt dem Einzelnen die Möglichkeit, innerhalb gewisser, durch höhere Rücksichten bedingter Schranken seine rechtlichen Verhältnisse frei zu gestalten[2]). Dem auf Hervorbringung einer rechtlichen Wirkung gerichteten Willen wird in Anerkennung

[1]) Motive, Bd. I Seite 191.

[2]) Die Möglichkeit des Einzelnen, seine rechtlichen Verhältnisse nach seinem Willen frei zu gestalten, leugnet, wie bereits ausgeführt ist, auch die Erklärungstheorie nicht. Es ist nach ihr dem freien Willen jedes Einzelnen überlassen, ob er den Tatbestand eines Rechtsgeschäfts und welches Rechtsgeschäft er aussprechen will. Hat er aber unter den Rechtsgeschäften, an die das Recht die Rechtsfolgen anknüpft, gewählt und den Tatbestand eines bestimmten Rechtsgeschäfts geäußert, so muß er grundsätzlich auch für die Rechtsfolgen des von ihm gewählten Rechtsgeschäfts eintreten.

dieses Willens Folge gegeben; die beabsichtigte rechtliche Gestaltung tritt ein, weil sie gewollt ist."

Von diesem Standpunkt aus erläutern dann die Motive den ersten Satz des § 98 dahin. „Gibt Jemand eine seinem wirklichen Willen nicht entsprechende Willenserklärung ohne Kenntnis des Zwiespalts zwischen Wille und Erklärung ab, so kann dies seinen Grund darin haben, daß bei der Erklärung des Willens ein Irrtum unterläuft, welcher bewirkt, daß die Erklärung der bezweckten Willenskundgebung nicht gerecht wird (Irrtum in der Erklärungshandlung) oder darin, daß die Erklärung den Willen zwar wiedergibt, der Wille aber auf einer falschen Vorstellung beruht, welche die Willenswirklichkeit ausschließt. (Irrtum über den Inhalt der Erklärung)."

Eine strenge Durchführung des Grundsatzes, daß die rechtlichen Folgen gewollt sein müssen, falls ein giltiges Rechtsgeschäft vorliegen soll, würde jedoch, wie auch die Motive anerkennen, zu unleidlichen Folgen führen. Die Motive führen hierüber aus: „Der in der Wissenschaft aufgestellte Grundsatz, daß eine Willenserklärung schlechthin in allen Punkten der Willenswirklichkeit entsprechen müsse, wenn sie Bestand haben solle, weil jeder Punkt gleichwertig sei, ist in seiner Durchführung von unleidlichen Folgen begleitet und mit der im Verkehrsinteresse liegenden tunlichsten Aufrechterhaltung der Rechtsgeschäfte nicht vereinbar." Der Entwurf erklärte deshalb nur den wesentlichen Irrtum für erheblich. Die gemeinrechtliche Lehre erklärte, wie oben ausgeführt ist, den Irrtum über die

Art des Geschäftes, über die Person, über den Geschäftsgegenstand und über gewisse Eigenschaften der Sache für wesentlich. Der Entwurf nahm dagegen bei der Frage, wann der Irrtum wesentlich ist, einen rein subjektiven Standpunkt ein, indem er bestimmte, daß der Irrtum unter den angegebenen Voraussetzungen nur beachtlich sei, wenn anzunehmen ist, daß der Erklärende bei Kenntnis der Sachlage die Erklärung nicht abgegeben haben würde. Dem Entwurf liegt, wie die Motive ausführen, „die Auffassung zugrunde, daß es sich nicht empfehle, die regelmäßigen Bestandteile eines Rechtsgeschäfts objektiv zu sondern und den durch Irrtum hervorgerufenen Willensmangel bezüglich der einen für beachtlich zu erklären, bezüglich der anderen nicht. Nicht der abstrakte Begriff des beabsichtigten Rechtsgeschäfts, sondern das konkret vorliegende Rechtsgeschäft muß ins Auge gefaßt werden. Wesentlich für dieses ist jeder Bestandteil, welcher mit der Willenserklärung dergestalt in ursächlichem Zusammenhang steht, daß sich annehmen läßt, bei mangelndem Irrtum wäre die Erklärung nicht abgegeben." Nur im Zweifel sollen die dann im § 98 aufgezählten Bestandteile als wesentlich gelten.

Eine weitere Abweichung des erwähnten Prinzips liegt in der Bestimmung, daß der Irrende an seine Erklärung gebunden sei, wenn ihm grobe Fahrlässigkeit zur Last falle. Die Motive rechtfertigen die Abweichung dahin, daß der Erklärende in diesem Fall sich nicht darüber beschweren könne, wenn die Erklärung als Ausdruck seines wirklichen Willens behandelt werde.

Vom Standpunkt der beiden Theorien aus fanden die Bestimmungen des Entwurfs in der Literatur teils Zustimmung, teils wurden sie angegriffen. Eine vollständige Zusammenstellung der Literatur enthält die im Reichs-Justizamt gefertigte „Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerung zu dem Entwurf eines B. G. B.“, I, Seite 162, 166 ff. Es sei hier nur folgendes hervorgehoben.

Gierke[1]) und Unger[2]), auch Heinsheimer[3]) billigen es, daß der Entwurf grundsätzlich dem Willensdogma folgt, Gierke mit der Begründung: „Die Rechtsordnung erkennt im Bereiche der rechtsgeschäftlichen Freiheit den Willen als schöpferisch an und muß daher den Eintritt des rechtsgeschäftlichen Erfolges von dem wirklichen Vorhandensein eines auf ihn gerichteten Willens abhängig machen.“ Dagegen sind Gierke und Unger nicht mit dem Standpunkt des Entwurfs einverstanden, daß der Irrende nur bei Fahrlässigkeit den Gegner zu entschädigen habe, sie verlangen vielmehr, daß der Irrende in allen Fällen schadensersatzpflichtig sein solle. Gierke führt hierzu aus: „Wer eine Erklärung empfangen hat, deren Nichtübereinstimmung mit dem wahren Willen des Urhebers er weder kannte, noch kennen mußte, kann unter allen Umständen verlangen, daß der Urheber, falls ihm nur

[1]) Gierke, Der Entwurf eines B. G. B. und das deutsche Recht, Seite 166, 167.

[2]) Unger, in Grünhuts Zeitschrift Band 15, Seite 673 ff.

[3]) Heinsheimer, in Verhandl. des 20. Deutschen Juristent., Bd. III, Seite 1—21.

überhaupt die Erklärung zuzurechnen ist, den entstandenen Nachteil trage. Sind beide Teile schuldlos, so ist doch nach einem paradoxen, aber treffenden Wort der Empfänger der Erklärung noch schuldloser als der Irrende. Es ist das einfache Prinzip der ausgleichenden Gerechtigkeit, nach welchem der Urheber des Schadens ihn zu verbessern hat.“ Unger führt dieselbe Verpflichtung auf eine sittliche Pflicht zurück, indem er ausführt, daß es eines sittlichen Menschen unwürdig sei, die nachteiligen Folgen seiner Handlung auf den unschuldigen überzuwälzen.

Bähr stellt dagegen vom Standpunkt der Erklärungstheorie den Bestimmungen des Entwurfs folgenden Satz entgegen[1]): „Eine im Rechtsverkehr irrtümlich abgegebene Erklärung, welche mit dem wirklichen Willen des Urhebers nicht übereinstimmt, bindet gleichwohl diesen, wenn er sie in einer ihm zuzurechnenden Weise abgegeben hat.“ Bähr macht aber folgende Einschränkung: „Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Empfänger der Willenserklärung den Irrtum kannte oder kennen mußte.“ „Sie findet ferner keine Anwendung, wenn und soweit der Empfänger durch die Annahme der Erklärung eine Vermögenseinbuße nicht erlitten hat.“

Bähr findet die Zustimmung von Hartmann[2]) und Jacoby[3]), letzterer stimmt jedoch nur den ersten beiden Sätzen zu, während er mit dem dritten Satz

[1]) Bähr, in Krit. V.-Schr. Bd. 30, Seite 334—338.

[2]) Arch. f. ziv. Pr. Bd. 73, Seite 332.

[3]) Jacoby in Grünhuts Zeitschrift, Bd. 17, Seite 147 ff., 158 ff.

nicht einverstanden ist. Auch Leonhard billigt die Vorschläge Bährs, hält aber ihre Aufnahme in das Gesetz nicht für nötig, indem er insbesondere zu dem ersten Satz bemerkt: Nachdem das Gesetz einmal bestimmt hat, daß gewisse Willenserklärungen binden, braucht es nicht erst hinzuzufügen, daß dies auch dann gilt, wenn sie mit dem wirklichen Willen des Urhebers nicht übereinstimmen [1]).“

Es ist ferner noch hervorzuheben, daß der rein subjektive Standpunkt des Entwurfs für die Frage der Wesentlichkeit des Irrtums Widerspruch fand. Leonhard führt aus, daß man nicht wissen könne, ob der Erklärende bei Kenntnis der Sachlage die Erklärung abgegeben haben würde und meint daher, daß der Richter sich im Zweifel an das Verkehrsübliche halten werde. Hachenburg[2]) führt aus: „So zutreffend die Ausführungen der Motive sind, daß nicht der abstrakte Begriff, sondern das konkret vorliegende Rechtsgeschäft ins Auge zu fassen sei, so folgt doch hieraus nicht, daß dies lediglich vom einseitigen Standpunkt des Urhebers der Erklärung aus zu geschehen hat. Hier muß

[1]) Leonhard, in Verhandl. des 20. Deutschen Juristent. Bd. III, S. 100. Eventuell macht Leonhard Gegenvorschläge, im wesentlichen von seinem schon oben erwähnten Standpunkt aus, daß ein Irrtum über einen Umstand die Willenserklärung nichtig mache, wenn der Umstand erkennbar zur Gültigkeitsbedingung erhoben wurde. Vergl. a. a. O. Seite 102, 32, und Leonhard, der Irrtum Seite 271.

[2]) Hachenburg, das franz.-bad. Recht und der Entw. d. B. G. B., Seite 102, Sonderabdruck aus den Annalen der Bad. Gerichte 1888.

das richterliche Ermessen entscheiden.“ Der 20. Deutsche Juristentag[1]) empfahl eine Abgrenzung der Wesentlichkeit nach der Verkehrssitte.

Ferner wandte sich die Kritik gegen die absolute Nichtigkeit bei beachtlichem Irrtum, wie sie der Entwurf bestimmte. Unger[2]), Hölder[3]), und Heinsheimer[4]) schlagen relative Nichtigkeit vor; Hachenburg[5]) und Schilling[6]) schlagen dagegen Anfechtbarkeit vor. Leonhard erklärt sich gegen die Anfechtbarkeit[7]).

Gegen den § 102 des Entwurfs über die Unerheblichkeit des Irrtums im Beweggrund wurde geltend gemacht, daß er überflüssig sei, da auch der Irrtum des § 98 lediglich einen Irrtum in den Beweggründen enthalte und es daher gegenüber der Vorschrift des § 98 einer besonderen Bestimmung, daß der nicht unter § 98 fallende Irrtum im Beweggrund unerheblich sei, nicht mehr bedürfe. Jacoby[8]) insbesondere führt aus: „Wir vermögen nicht einzusehen, daß nicht ein jeder wirklicher Irrtum — Irrtum in den Beweggründen sein sollte; d. h. mit anderen Worten, wir können uns keinen Irrtum vorstellen, welchen nicht unzutreffende Beweggründe heraufbeschworen haben sollten. Hierbei

---

[1]) Zus. St. d. gutachtl. Äuß. I Seite 167.
[2]) Unger, a. a. O. Seite 685.
[3]) Hölder, Anch. f. c. Pr. Bd. 73, Seite 98.
[4]) Verhandl., Bd. III, Seite 15.
[5]) Hachenburg a. a. O., Seite 112.
[6]) Schilling, Aphorismen, Seite 47.
[7]) Verhandl., Bd. III, Seite 103.
[8]) Grünhut, Bd. 17, Seite 157.

schließen wir jedoch die Fälle des Sichversprechens Sichverschreibens usw. aus, bei denen nicht eine falsche Vorstellung, sondern das Fehlen jeder Vorstellung zu dem Ergebnisse führt, welches man unrichtig als irrtümliches zu bezeichnen pflegt. Wenn man auch, abgesehen von diesen Vorgängen, die einer momentanen Geistesabwesenheit entstammen und daher ohne Grund zu den Irrtümern gezählt werden, gewöhnliche Irrtümer und Irrtümer in den Beweggründen unterscheidet, so liegt darin ein logischer Fehler.“ Ebenso äußert sich auch Leonhard[1]) über den § 102, indem er ausführt, der Irrtum könne nirgends anders liegen, als in den Beweggründen, jede falsche Vorstellung, die zu einer Erklärung treibe, sei auch ein irriger Beweggrund; dies gelte auch bei Irrtümern über Person, Gegenstand, Geschäftsart.

Hervorzuheben ist endlich noch, daß der erste Entwurf entgegen der oben erwähnten herrschenden gemeinrechtlichen Lehre keine Bestimmung über den Irrtum über Eigenschaften enthält. In den Motiven wird diese Stellungnahme des Entwurfs wie folgt begründet: „Den Irrtum über Eigenschaften des Gegenstandes im Zweifel für beachtlich zu erklären, sofern der Gegenstand vermöge der vorausgesetzten Eigenschaften nach der Verkehrsanschauung zu einer anderen Gattung oder Art gehören würde, als wozu er gehört, ist Abstand genommen. Der Irrtum in den Gattungseigenschaften ist ebenso wie Irrtum über Eigenschaften

[1]) Leonhard, Verhandl. III, Seite 59.

der gegenüberstehenden Person ein Irrtum in den Beweggründen, schließt mithin die Willenswirklichkeit nicht aus . . . .“

In der zweiten Lesung des Entwurfs erhielten die Bestimmungen über den Irrtum die Fassung, wie sie die jetzigen §§ 119, 121, 122, 142, 143, 144 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufweisen.

Da die vorliegende Abhandlung nur den § 119 zum Gegenstande hat, sei die weitere Darstellung auf diesen Paragraphen des Gesetzes beschränkt.

Der § 119 unterscheidet sich von den entsprechenden Bestimmungen der §§ 98, 99, 102 des I. Entwurfs in folgenden Punkten.

Während der I. Entwurf schon durch die Fassung grundsätzlich sich für das Willensdogma aussprach, hat die zweite Kommission es vermieden, sich für die eine oder andere Theorie zu entscheiden. Beim Eintritt in die Beratung des Titels über Willensmängel verständigte man sich, wie es in den Protokollen der zweiten Lesung heißt, dahin [1]), „daß sich weder das Willensdogma noch die demselben gegenüberstehende Vertrauensmaxime (Erklärungstheorie) ohne erhebliche Modifikation durchführen lasse und daß es daher nötig sein werde, die einzelnen in Betracht kommenden Fälle getrennt ins Auge zu fassen, ohne zu der einen oder anderen Theorie positiv Stellung zu nehmen“.

Die Kommission machte, wie der Wortlaut des § 119 ergibt, die Berücksichtigung des Irrtums davon

---

[1]) Prot. Bd. I, Seite 94, ebenso Seite 106, 107.

abhängig, daß entweder der Erklärende im Irrtum über den Inhalt war oder er eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte.

Seitens des Antragstellers wurde, wie die Protokolle berichten, hierfür geltend gemacht, daß die Unterscheidung zwischen dem Irrtum über den Inhalt und dem Irrtum bei der Erklärungshandlung nicht neu sei. „Dieselbe verdiene den Vorzug vor der Fassung des Entwurfs um deswillen, weil es zwar in den Fällen der letzteren Art unbestritten sei, daß der Irrtum die Willenswirklichkeit ausschließen könne, in allen übrigen Fällen aber hierüber lebhafter Meinungsstreit herrsche. Es empfehle sich daher, eine Ausdrucksweise zu wählen, durch welche der im wesentlichen psychologischen Frage, ob allgemein von Nichtübereinstimmung des Willens mit der Erklärung infolge Irrtums, im Gegensatz zum Irrtum im Beweggrunde, gesprochen werden könne oder ob es sich nicht vielmehr immer nur um einen Irrtum im Beweggrunde handle, nicht vorzugreifen und der Wissenschaft freie Hand zu lassen."

Auf anderer Seite war man dagegen der Ansicht, daß hiermit überhaupt nicht eine Abgrenzung nach psychologischen, sondern nach praktischen Gesichtspunkten gegeben sei, indem von dieser Seite zugunsten des Begriffs: Irrtum über den Inhalt der Erklärung darauf hingewiesen wurde, „daß der Gesetzgeber sich auf eine psychologische Untersuchung nicht einlassen könne, sondern die Abgrenzung lediglich nach praktischen, rechtlichen Gesichtspunkten vorzunehmen habe. Über die psychologische Frage helfe der

Ausdruck: Irrtum über den Inhalt der Erklärung hinweg, da hiernach nur zu untersuchen sei, was zum Inhalt des Rechtsgeschäfts gehöre, psychologische Beweggründe somit nur insoweit Berücksichtigung zu finden hätten, als sie juristisch zum Inhalt des Rechtsgeschäfts gehörten."

Es war freilich in der Kommission auch die Ansicht vertreten, daß die angenommene Fassung nur ein schärferer und klarerer Ausdruck des dem Entwurf zugrunde liegenden Gedankens sei [1]).

Ein weiterer Unterschied des § 119 von dem I. Entwurf besteht darin, daß bei der Frage der Wesentlichkeit des beachtlichen Irrtums der rein subjektive Maßstab des ersten Entwurfs aufgegeben und ein subjektiv-objektiver Maßstab angenommen ist: Der Irrtum ist nur wesentlich, wenn anzunehmen ist, daß der Irrende bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles die Erklärung nicht abgegeben haben würde. „Das Recht dürfe nicht, so erwog die Kommission bei dieser Änderung, bloßen subjektiven Launen des Irrenden, deren Geltendmachung zum Schaden des anderen Teils nicht selten geradezu unsittlich sei, seinen Schutz gewähren, sondern nur dem verständigen Interesse des Irrenden. Andererseits lasse sich aber auch die Wesentlichkeit des Irrtums nicht mit dem rein objektiven Maßstab der Verkehrssitte prüfen, wie dies die erste Abteilung des 20. Deutschen Juristentags vorgeschlagen habe. Wie es sich nicht

[1]) Prot. I, Seite 109.

empfehle, einem Punkte, welchen der Irrende selbst als unwesentlich ansehe, wegen einer zu einer anderen Beurteilung führenden Verkehrssitte die Bedeutung eines wesentlichen Moments beizulegen, so empfehle es sich auch nicht, einem dem Irrenden von seinem subjektiven Standpunkt als wesentlich erscheinenden Punkt lediglich aus Rücksicht auf die von einer anderen Auffassung ausgehenden Verkehrssitte als einen unwesentlichen zu behandeln."

Der erste Entwurf bestimmte ferner, daß im Zweifel anzunehmen sei, die Willenserklärung würde nicht abgegeben sein, wenn ein Geschäft anderer Art, die Beziehung des Rechtsgeschäfts auf einen anderen Gegenstand oder die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts unter anderen Personen beabsichtigt wurde. Diese Exemplifikation ist von der II. Kommission fallen gelassen. Hierüber heißt es in den Protokollen. „Die Verteidiger der Bestimmung wiesen darauf hin, daß dieselbe mindestens insoweit, als sie den Irrtum über die Art und den Gegenstand des Geschäfts betreffe, zweifellos richtig sei, daß sie ferner eine Verdeutlichung enthalte, die namentlich mit Rücksicht auf die beschlossene Art der Kennzeichnung des beachtlichen Irrtums erwünscht erscheine und daß sie zugleich einen gewissen Anschluß an das geltende Recht sicherstelle. Zugunsten der Streichung wurde angeführt, die Vorschrift stelle einen zu dem Entwurf nicht passenden Rest der alten gemeinrechtlichen Theorie dar; sie lege das Mißverständnis nahe, daß mit den in der Bestimmung bezeichneten drei Punkten alle wesentlichen

Punkte erschöpft sein sollten; sie sei auch mißverständlich, da einerseits der Irrtum über die Geschäftsart und den Geschäftsgegenstand keineswegs nur im Zweifel als wesentlich anzusehen sei, andererseits der Irrtum über die Person des Gegners im Zweifel richtiger als unwesentlich gelten müsse."

Der I. Entwurf enthielt ferner, wie oben ausgeführt ist, keine Bestimmung über den Irrtum über Eigenschaften, weil der Irrtum über Eigenschaften die Willenswirklichkeit nicht ausschließe. Dagegen enthält der jetzige § 119 im Absatz 2 die Bestimmung, daß der Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaften erheblich ist. Bei der Aufnahme dieser Vorschrift ging die Kommission davon aus, „daß in betreff des Irrtums über Eigenschaften der Person oder Sache der Standpunkt des Entwurfs, nach welchem ein solcher Irrtum als ein bloßer Irrtum im Beweggrund stets außer Betracht bleiben solle, dem Bedürfnisse des Verkehrs, der Billigkeit und dem Zuge der modernen Rechtsentwicklung nicht gerecht werde . . . ."

Sodann änderte die II. Kommission die im I. Entwurf vorgesehene Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts bei beachtlichem Irrtum in Anfechtbarkeit. Die Bedeutung der Anfechtung erhellt ohne weiteres aus § 142 B. G. B. Es sei daher wegen der Gründe, die die Kommission zu dieser Änderung bestimmten und die sich im wesentlichen mit den in der Literatur für die Anfechtbarkeit geltend gemachten Gründen deckten, auf die Protokolle, Band I Seite 105, 106 verwiesen.

Während ferner nach § 99 des I. Entwurfs der Erklärende bei grober Fahrlässigkeit auf seinen Irrtum sich nicht sollte berufen können, enthält der jetzige § 119 eine derartige Bestimmung nicht. Die Frage ist in der zweiten Kommission nach den Protokollen überhaupt nicht erörtert, da keiner der ihr vorliegenden Abänderungsanträge eine dahingehende Bestimmung aufwies [1]).

In der zweiten Lesung wurde endlich auch der § 102 des I. Entwurfs, der den Irrtum im Beweggrund für unerheblich erklärte, gestrichen. Die II. Kommission erwog dabei: „Die Vorschrift des § 102 sei zunächst ohne nähere Erläuterung des Begriffs Irrtum im Beweggrunde für die Praxis von geringem Wert, weil die Grenzlinien zwischen dem Irrtum im Motiv und im Geschäftswillen meist schwer zu ziehen seien. Die Bestimmung unterliege aber auch in theoretischer Beziehung Bedenken, weil sie geeignet sei, den Begriff des Irrtums zu verdunkeln. Der Wissenschaft müsse offen gelassen werden, eventuell den error in persona und in corpore, insbesondere aber auch den error in qualitate als Irrtum im Beweggrunde zu charakterisieren."

---

[1]) Prot. I, Seite 102 ff.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeiner Standpunkt des Gesetzes.

Aus der Entstehungsgeschichte des § 119 hat sich ergeben, daß die zweite Kommission sich weder für die Willenstheorie noch für die Erklärungstheorie hat entscheiden wollen. Tatsächlich sind auch weder die Folgerungen der einen noch der anderen Theorie vollständig durchgeführt. Trotzdem läßt sich sagen, daß der Grundgedanke der Erklärungstheorie, daß die Rechtsfolgen sich an die Existenz des Tatbestandes des Rechtsgeschäfts als einer gewollten Handlung anknüpfen und nicht als Folge des auf den Rechtserfolg gerichteten Willens (Geschäftswillens) der Partei eintreten, im Gesetz als Grundsatz Anerkennung erlangt hat.

Dieser Grundsatz ergibt sich zunächst aus der Konstruktion des Gesetzes, daß ein an sich beachtlicher Irrtum die Willenserklärung nicht nichtig, sondern nur anfechtbar macht. Auch wenn man, wie ein Teil der II. Kommission, annimmt, daß auch nach § 119 bei dem dort für beachtlich erklärten Irrtum eine Nichtübereinstimmung von Geschäftswillen und Erklärung vorliegt, so hat doch das Fehlen des auf die Rechtsfolgen gerichteten Willens nicht zur Folge, daß das Rechtsgeschäft als nicht vorhanden behandelt wird; es

bringt vielmehr rechtliche Wirkungen hervor wie jede andere Willenserklärung. Der Richter darf, wenn ihm eine rechtsgeschäftliche Erklärung als eine gewollte Handlung vorliegt, überhaupt nicht weiter prüfen, ob die Willenserklärung dem auf die Rechtsfolgen gerichteten Willen der Partei entspricht, sondern er hat die Rechtsfolgen unabhängig von diesem Willen der Partei lediglich auf Grund des Tatbestands des Rechtsgeschäfts als einer gewollten Handlung auszusprechen. Der Richter muß dies selbst dann tun, wenn weiter feststeht, daß der Erklärende einen von dem objektiven Sinn des Rechtsgeschäfts abweichenden Geschäftswillen gehabt hat. Eine mögliche Eingehung auf den Geschäftswillen käme erst in Frage, wenn feststände, daß eine Anfechtung, und zwar eine nach § 121 rechtzeitig und nach § 143 in der gehörigen Form bewirkte Anfechtung, erfolgt wäre.

Dieser Grundsatz der Anfechtung ist nicht nur im § 119, sondern auch in den §§ 120, 123, 1331, 1332, 1333, 1954, 2078, 2281, 2308, in denen der Mangel des auf die rechtlichen Folgen gerichteten Willens in Frage kommen könnte, durchgeführt.

Für die gesetzliche Anerkennung des Grundsatzes, daß die Rechtsfolgen sich an die gewollte Erklärungshandlung und nicht an den auf die Rechtsfolgen gerichteten Willen anknüpfen, spricht ferner die Bestimmung des § 116, daß die Mentalreservation unerheblich ist. Allerdings nahm auch die herrschende gemeinrechtliche Lehre an, daß der Erklärende sich nicht auf eine absichtliche Abweichung von Wille und

Erklärung berufen könne. In der Konstruktion dieses Satzes hatte aber die Willenstheorie von ihrem Standpunkt aus, daß die Rechtswirkung nur eintritt als Folge des hierauf gerichteten Willens, unlösliche Schwierigkeiten. Die eine Ansicht suchte den Grund der Unbeachtlichkeit einer Behauptung der Mentalreservation darin, daß diese Behauptung nicht bewiesen werden könne[1]), eine Ansicht, die von Röver widerlegt ist und anscheinend auch wenig Zustimmung gefunden hat. Die herrschende Ansicht ging vielmehr dahin, daß der Grund der Unerheblichkeit der Mentalreservation darin bestände, daß niemand sich auf seine Arglist berufen könne. Aber auch diese Konstruktion rechtfertigt die Inkonsequenz der Willenstheorie nicht. Wer sich auf die Mentalreservation beruft, macht gar nicht, wenn man der Auffassung der Willenstheorie folgt, seine Arglist als Nichtigkeitsgrund geltend, ebensowenig wie der Grund der Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts bei erheblichem Irrtum in dem Irrtum besteht, sondern er beruft sich auf die Abweichung seines, nach der Willenstheorie lediglich als rechtsschöpferisch anzusehenden, Willens von der Erklärung. Eine Konstruktion im Sinne der Willenstheorie wäre also nur in der Weise denkbar, daß zwar an sich die Willenserklärung wegen des Fehlens des rechtsschöpferischen Willens nichtig wäre, daß aber der Gegner seinerseits die Arglist des Erklärenden geltend machte. Beruft

[1]) Vergl. hierüber Windscheid, Wille und Willenserklärung Seite 27, Röver a. a. O. Seite 49 ff.

aber der Gegner sich auf die Arglist des Erklärenden, so könnte dies nur die Folge haben, daß der arglistig ohne Willen Erklärende dem Gegner Schadensersatz leisten müsse. Dagegen entsteht aus der Arglist kein Grund, die Erklärung trotz des Fehlens des nach der Willenstheorie allein rechtsschöpferischen Willens als verbindlich anzusehen. Daß die Willenstheorie hier einen logisch nicht zu rechtfertigenden Sprung macht, wird auch von Windscheid eingeräumt. Nachdem Windscheid als Grund der Unerheblichkeit der Mentalreservation angegeben hat, daß niemand sich auf seine Lüge berufen könne, fährt er fort[1]). „Man könnte zwar sagen, daraus, daß jemand einem Anderen mit Bewußtsein die Unwahrheit sage, folge nur seine Verpflichtung zum Ersatz des aus der Lüge dem Anderen erwachsenen Schadens, es folge daraus nicht seine Verpflichtung, das Unwahre als Wahr gegen sich gelten zu lassen. Es ist auch die Berechtigung dieser Entgegensetzung im Prinzip anzuerkennen, also anzuerkennen, daß in der Festhaltung des Lügenden an seine Worte ein Sprung liegt.“ Windscheid glaubt jedoch, daß dieser „Sprung“ sich aus der Analogie der Quellenentscheidungen rechtfertigen lasse[2]).

Es ergibt sich also, daß aus der Willenstheorie, wenn sie konsequent durchgeführt wird, unbedingt die Nichtigkeit der mit Mentalreservation abgegebenen

[1]) Windscheid, Wille und Willenserkl. Seite 29.

[2]) Aber auch der Quellenbeweis war, wie Regelsberger, Pand. Seite 516. Anm. 3, bemerkt, nicht die stärkste Seite dieser Ansicht.

Willenserklärung folgt. Das B. G. B. hat jedoch in § 116 die Nichtigkeit nicht anerkannt, sondern im Gegenteil ausgesprochen, daß die Willenserklärung trotz Mentalreservation gültig sei. Es ist demnach auch hier der Grundsatz zur Anerkennung gelangt, daß das Gesetz die Rechtsfolgen nicht an den hierauf gerichteten Willen, sondern an die rechtsgeschäftliche Erklärung als gewollte Handlung anknüpft. Die Willenstheorie könnte diese Vorschrift nur als singuläre Ausnahmebestimmung rechtfertigen, die aber trotzdem mit dem Grundsatz, daß die Rechtsfolgen sich an den Willen (Geschäftswillen) anknüpfen, unvereinbar bleibt.

Über das Verhältnis zu den beiden Theorien seien dann noch kurz die §§ 116, Satz 2, 117, 118 des B. G. B. erörtert, in denen unter Umständen die Rechtsgeschäfte für nichtig erklärt sind.

Was zunächst die §§ 116, Satz 2 und 117, Abs. 1, betrifft, so entsprechen die Vorschriften insofern der Willenstheorie, als hier unter gewissen Voraussetzungen der Mangel des Geschäftswillens zur Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts führt. Das beiden Vorschriften Gemeinsame ist aber, daß der Empfänger den Mangel des Geschäftswillens kennt. Unter dieser Voraussetzung würde auch die Erklärungstheorie zu keiner anderen Entscheidung kommen. Nur der Grund der Nichtigkeit ist in diesen Fällen vom Standpunkt der Erklärungstheorie ein anderer als der der Willenstheorie. Die Willenserklärungen in den Fällen der § 116, Satz 2, § 117, Abs. 1 sind nichtig, nicht weil Wille und Erklärung abweichen, sondern weil als Sinn eines

Rechtsgeschäfts gilt, was der Gegner aus der Erklärung und den begleitenden Umständen als vom Erklärenden erstrebten Rechtserfolg entnehmen mußte [1]). Kannte also der Gegner den wahren Willen, wie das z. B. beim verdeckten Rechtsgeschäft des § 117, Abs. 2 der Fall ist, so treten die vom Erklärenden wirklich gewollten Rechtsfolgen ein. Wußte der Gegner, daß der Erklärende überhaupt keine Rechtsfolgen wollte, wie das in den Fällen der §§ 116, Satz 2 und 117, Abs. 1 vorliegt, so hat die äußere Handlung überhaupt keinen rechtsgeschäftlichen „Sinn", keinen rechtsgeschäftlichen Inhalt; die Handlung führt daher auch keine Rechtsfolgen herbei.

Eine besondere Stellung nimmt dagegen der § 118 ein, wonach eine nicht ernstlich gemeinte Willenserklärung nichtig sein soll, wenn sie in der Erwartung abgegeben wurde, der Mangel der Ernstlichkeit werde nicht verkannt werden. Die Vorschrift enthält, so wie sie gefaßt ist, eine Konzession an das Willensdogma: ohne Geschäftswillen keine Rechtsfolge. Um der Erklärungstheorie zu genügen, müßte nach den obigen Ausführungen die Vorschrift lauten: Eine Willenserklärung ist nichtig, falls der Empfänger aus der Erklärung und den begleitenden Umständen entnehmen mußte, daß sie nicht ernstlich gemeint sei [2]).

[1]) Vergl. Leonhard, Der Irrtum, Seite 76, 172, 204, 277.

[2]) In der praktischen Bedeutung würden beide Vorschriften sich sehr nahe kommen. In beiden Fällen würde es auf die begleitenden Umstände ankommen, im ersten Fall, um zu beweisen, daß die Erklärung in der Erwartung abgegeben sei, der Mangel

Trotzdem kann der § 118 aber nicht als Gegenbeweis für die Behauptung angeführt werden, daß das Gesetz die Rechtsfolgen an die Erklärungshandlung und nicht an den auf die Rechtsfolgen gerichteten Willen anknüpft. Der § 118 enthält lediglich eine Ausnahme des der der Erklärungstheorie entsprechenden § 116 Satz 1. Beide Vorschriften handeln von der bewußten Abweichung des Geschäftswillens von der Erklärung, nach § 116 ist diese bewußte Abweichung unerheblich, nach § 118 ist sie jedoch unter der Voraussetzung erheblich, daß die Erklärung in der Erwartung abgegeben ist, der Mangel der Ernstlichkeit werde nicht verkannt werden. Da demnach die allgemeine, grundsätzliche Vorschrift des § 116 der Erklärungstheorie folgt, kann aus der der Willentheorie entsprechenden Ausnahmevorschrift des § 118 nicht der Schluß gezogen werden, daß nach dem Gesetz die Rechtsfolgen sich grundsätzlich an den auf die Rechtsfolgen gerichteten Willen der Partei anknüpfen.

Aus der Prüfung der Vorschriften über „Willensmängel“ hat sich demnach ergeben, daß das Gesetz die Rechtsfolgen grundsätzlich als Folge der rechtsgeschäftlichen Erklärung als einer gewollten Handlung,

---

der Ernstlichkeit werde nicht verkannt werden, im zweiten Fall, um zu beweisen, daß der Empfänger den Mangel der Ernstlichkeit aus den begleitenden Umständen hätte entnehmen müssen. Ein Unterschied besteht jedoch insofern, als im ersten Fall der Erklärende für den ihm obliegenden Beweis sich auf alle Umstände berufen kann, dagegen im zweiten Fall nur die Umstände in Betracht kommen, die dem Empfänger bekannt waren.

und nicht als Folge des auf die Rechtsfolgen gerichteten Willens der Partei eintreten läßt. Oder mit anderen Worten: Die Rechtsfolgen eines Rechtsgeschäfts treten im B. G. B. ein, nicht weil sie von der Partei gewollt sind, sondern weil die Partei durch eine auf ihren Willen zurückzuführende Handlung einen Tatbestand geschaffen hat, die den Empfänger zu der Annahme berechtigte, daß gewisse Rechtsfolgen gewollt seien. Dementsprechend gehört zum Tatbestand eines Rechtsgeschäfts nach dem B. G. B. lediglich eine rechtsgeschäftliche Erklärung, also eine Handlung, aus der der Empfänger entnehmen mußte, daß ein gewisser Rechtserfolg gewollt sei, sowie der Wille zur Vornahme der Erklärung als einer Handlung.

Dieser Auffassung entspricht es zunächst, daß der Irrtum in der Erklärungshandlung, das Sichversprechen, Sichverschreiben usw. für erheblich erklärt ist, da hier, wie im dritten Abschnitt dieser Abhandlung noch ausgeführt werden wird, der bewußte Wille zur Vornahme der Erklärungshandlung fehlt. Es liegt in diesem Fall, wie hier schon bemerkt sei, eigentlich kein Irrtum vor, sondern, nach Brinz, eine momentane Bewußtlosigkeit oder, nach Zitelman, der Mangel des Bewußtseins als einer Eigenschaft des zur Handlung erforderlichen Willens vor.

Dagegen ist es keine notwendige Folgerung aus dem oben erörterten Begriff des Rechtsgeschäftes nach dem B. G. B., daß im § 119 auch der Irrtum über den Inhalt des Rechtsgeschäfts für erheblich erklärt ist. Wenn das Gesetz trotzdem diesen Irrtum unter

Umständen für erheblich erklärt hat, so ist dies aus Billigkeitsgründen geschehen, um den Irrenden gegen die Folgen des Irrtums, falls die Folgen erheblich seiner Interessensphäre widerstreiten, zu schützen. Es ist hier deshalb eine Ausnahme von der bindenden Kraft der rechtsgeschäftlichen Erklärungshandlung anerkannt. Der Grund für diese Ausnahme ist aber lediglich in Billigkeitsrücksichten auf die Interessen des Irrenden, nicht in dem Fehlen des Geschäftswillens zu suchen.

Aus diesem Gesichtspunkt ist auch die Frage zu beantworten, wie im Gesetz die Abgrenzung des beachtlichen Irrtums erfolgt ist. Ist die Abgrenzung, wie ein Teil der zweiten Kommission annahm, eine psychologische, ist also zu untersuchen, ob einerseits eine Abweichung des Geschäftswillens von der Erklärung, andererseits ein Irrtum im Beweggrund vorliegt? Oder ist, wie von anderer Seite in der Kommission angenommen wurde, auf eine psychologische Untersuchung nicht zurückzugehen, vielmehr nur zu untersuchen, was zum Inhalt des Rechtsgeschäfts gehört und ob der Erklärende eine falsche Vorstellung über den objektiv festzustellenden Inhalt hatte?

Würde das Gesetz von dem Grundsatz ausgehen, daß die Rechtsfolgen sich an den Geschäftswillen der Partei anknüpfen, so würde zweifellos bei der Frage der Erheblichkeit des Irrtums auf die psychologische Prüfung zurückgegangen werden müssen. In diesem Fall würde der Rechtsgrund für die Erheblichkeit des Irrtums entsprechend der herrschenden gemeinrecht-

lichen Lehre in der Abweichung des Geschäftswillens von der Erklärung zu suchen sein. Ist aber dies der Rechtsgrund für die Erheblichkeit des Irrtums, so würde die genaue Abgrenzung des erheblichen Irrtums nur gefunden werden können, wenn festgestellt wird, wann eine Abweichung des Geschäftswillens von der Erklärung und wann ein Irrtum im Beweggrund vorliegt.

Das Gesetz geht jedoch, wie oben ausgeführt ist, von dem entgegengesetzten Grundsatz aus, daß der Eintritt der Rechtsfolgen lediglich von dem Vorhandensein einer gewollten rechtsgeschäftlichen Erklärung abhängt. Es ist daher auch kein Grund vorhanden, bei der Frage der Erheblichkeit des Irrtums entgegen dem Wortlaut des Gesetzes auf den inneren Geschäftswillen zurückzugehen. Da vielmehr der Rechtsgrund für die Berücksichtigung des Irrtums lediglich in billiger Rücksichtnahme auf die durch das irrtümlich abgeschlossene Rechtsgeschäft gefährdete Interessensphäre des Irrenden besteht, so ist bei der Auslegung lediglich dem Wortlaut des Gesetzes zu folgen und zu prüfen, ob der Erklärende in einem Irrtum über den objektiv festzustellenden Inhalt der Erklärung war. In welcher Weise der Inhalt des Rechtsgeschäfts festzustellen ist, soll dann im folgenden Abschnitt untersucht werden.

Dritter Abschnitt.

Die einzelnen Bestimmungen des § 119.

I.

Zunächst ist noch näher auf den Begriff: wer bei der Abgabe einer Willenserklärung eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, einzugehen.

Nach der Entstehungsgeschichte kann es nicht zweifelhaft sein, daß mit diesem Begriff der psychologische Vorgang getroffen werden sollte, den man gewöhnlich als Sichversprechen, Sichverschreiben usw. bezeichnet.

Über die Erklärung dieses psychologischen Vorgangs gehen die Ansichten auseinander. Brinz, der zuerst diese Fälle von dem gewöhnlichen Irrtum unterschied, führt aus[1]): Die Irrung könne nicht bloß in einem Irrtum, d. h. in einer Unrichtigkeit der Vorstellung oder Meinung, sondern auch in momentaner Besinnungs- oder Bewußtlosigkeit, also in einer Abwesenheit der Vorstellung ihren Grund haben. Positiver ausgedrückt, heiße die momentane Besinnungs- oder Bewußtlosigkeit Zerstreuung oder Verwirrung.

---

[1]) Brinz, Pand. IV (2. Aufl.) Seite 29.

Ähnlich äußert sich Hölder[1]): „Ein Irren, welches nicht bloß, wie beim Irrtum, Bestimmungsgrund der Handlung ist, sondern in ihr selbst steckt, ergibt sich dann, wenn die vom Willen ausgehende Bewegung im Innern des Subjekts sich auf dem Wege zur Außenwelt verirrt, so daß die aus dem Innern des Individuums heraustretende Bewegung ihrem Ursprung entfremdet ist, einen anderen als durch den Willen ihr vorgezeichneten Weg eingeschlagen hat. Das nämlich ist hier durchaus wesentlich, daß die Bewegung ursprünglich von einem bewußten Entschlusse ausging und nur in ihrem Verlauf der Beherrschung und Leitung durch denselben infolge fremdartiger sie modifizierender Einflüsse sich entzogen hat, so daß sie in der Gestalt, in welcher sie an die Außenwelt tritt, eine ungewollte ist."

Zitelmann dürfte den Vorgang, um den es sich hier handelt, am genauesten treffen, wenn er von dem Zerstreuten sagt, daß er nicht etwa unbewußt ist, sondern nur bei übrigens ungeschwächtem Bewußtsein unbewußt handelt[2]). Zitelmann geht davon aus, daß jede Handlung, also auch das Rechtsgeschäft, Bewußtsein, Wille und körperliche Bewegung erfordert[3]). Das Bewußtsein muß sowohl das Allgemeinbewußtsein sein, wie auch das Bewußtsein als Eigenschaft der einzelnen Handlung im Sinne von „Wissen vom Inhalt des Willens"[4]). „Während das Allgemeinbewußtsein

[1]) Hölder, in Krit. V.-Schr. Bd. 14, Seite 564.

[2]) Zitelmann, Irrtum und Rechtsgeschäft, Seite 70.

[3]) a. a. O. Seite 31, 359.

[4]) a. a. O. Seite 71, 362.

gleichsam als der Boden anzusehen ist, auf welchem überhaupt erst eine rechtlich relevante Handlung aufsprießen kann, ist das Bewußtsein in diesem zweiten Sinne eine Eigenschaft, ein Erfordernis der einzelnen Handlung für sich. Das Bewußtsein in diesem Sinne ist Wissen vom Inhalt des Willens und also vom eigenen Tun.“ Fehlt nun das Allgemeinbewußtsein oder das Bewußtsein in diesem zweiten Sinne, so liegt keine Handlung und demnach auch kein Rechtsgeschäft vor[1]). Das Allgemeinbewußtsein kann völlig mangeln, wie in völliger Betrunkenheit, gewissen Arten des Wahnsinns, es kann nur krankhaft sein, wie in den meisten Fällen der Geisteskrankheit, des Somnambulismus, oder es kann unentwickelt sein, dahin gehören Kindheit, Kretinismus, Taubstummheit[2]). Dagegen fehlt das Bewußtsein im zweiten Sinne, „die Vorstellung über den Inhalt des gleichzeitigen Willensakts“[3]) beim Sichversprechen, Sichverschreiben[4]).

Leonhard wendet sich für das gemeine Recht gegen eine besondere Behandlung der hierher gehörigen Fälle[5]). Leonhard versteht unter Bewußtsein die Fähigkeit des Menschen, Wahrnehmungen in sich aufzunehmen, Vorstellungen aus der Erinnerung heraufzuholen, dieselben zu verbinden, zu trennen und in Beziehung zu setzen. Von einer Bewußtlosigkeit

1) a. a. O. Seite 359.

2) a. a. O. Seite 360, 361.

3) a. a. O. Seite 74.

4) a. a. O. Seite 365, 367, 368.

5) Leonhard, Der Irrtum, Seite 140 ff.

in diesem Sinne, wie beim Geisteskranken, könne beim Zerstreuten nicht gesprochen werden. Leonhard wendet sich dabei hauptsächlich gegen Brinz und Hölder, ohne auf Zitelmanns Unterscheidung zwischen Allgemeinbewußtsein und dem Bewußtsein als Wissen des Inhalts des einzelnen Willensakts einzugehen.

Regelsberger[1]) nimmt zwar in den Fällen des Sichversprechens, Sichverschreibens in der Regel Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts an, er wendet sich jedoch ebenfalls gegen die Auffassung, als wenn diese Fälle das Ergebnis einer momentanen Bewußtlosigkeit seien. Es erscheine deshalb richtiger: Der Erklärungswille wird im Augenblick der Ausführung durch eine fremdartige Vorstellung, die sich infolge mangelhafter Willensanstrengung in das Bewußtsein einschleicht, aus seiner richtigen Bahn abgelenkt und geht in die Irre.

Graf Piniński wendet sich ebenfalls gegen die Erklärung dieser Fälle durch eine momentane Bewußtlosigkeit[2]). Er ist vielmehr der Ansicht, daß hier lediglich ein Irrtum, eine falsche Vorstellung über den Sinn vorliegt. Bei einer schriftlichen Erklärung soll die Erklärung erst in der Übergabe des Schriftstücks liegen. Habe also jemand sich bei der Abfassung des Schriftstücks verschrieben, so irre er bei der Abgabe der Erklärung über deren Sinn. Ähnlich wenn jemand sich vergreift und z. B. dem Bettler statt eines Groschens ein Zehnmarkstück gibt. Auch hier sei die ent-

[1]) Pand. Seite 510, Anmerkung 8.

[2]) Graf Piniński, Der Tatbestand des Sachbesitzerwerbs, Seite 384.

scheidende Handlung, die Bewegung mit der Hand, gewollt und nur die falsche Vorstellung rücksichtlich des tradierten Gegenstandes mache die Erklärung zu einer nicht gewollten.

Die verschiedenen in der Literatur vertretenen Ansichten sind hier zitiert, ohne daß zu diesen schwierigen und noch sehr streitigen psychologischen Fragen im Rahmen dieser Abhandlung Stellung genommen werden soll. In der praktischen Anwendung des Begriffs: wer bei der Abgabe einer Willenserklärung eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, werden sich kaum Schwierigkeiten ergeben, wenn man davon ausgeht, daß hierunter diejenigen Fälle zu verstehen sind, die das tägliche Leben als Sichversprechen, Sichverschreiben usw. zu bezeichnen pflegt.

Die Kommentare und Lehrbücher zum B. G. B. führen im allgemeinen ebenfalls aus, daß der hier erörterte Begriff die Fälle des Sichversprechens, Sichverschreibens umfaßt. Kipp[1]) führt zu dem Begriff aus: „Der zweite Fall des Gesetzes: wer bei der Abgabe einer Willenserklärung eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, setzt voraus, daß jemand die Willenserklärung abgibt, ohne es zu wollen. Der Zusammenhang der Irrtumslehre, in welchem die Bestimmung steht, hält die Möglichkeit fern, dabei an den Akt eines Bewußtlosen oder Unzurechnungsfähigen, oder an den scheinbaren Akt des

---

[1]) Kipp-Windscheid, Pand. I, Seite 340.

unter absolutem Zwange Handelnden zu denken. Es ist vielmehr nur derjenige gemeint, welcher in bewußter und zurechenbarer Weise die Erklärungshandlung vornimmt, aber über deren Bedeutung als einer den und den Sinn ausdrückenden Willenserklärung irrt. Die Grenze gegenüber dem ersten Fall ist schwankend, praktisch ist dies aber gleichgiltig.“ Diesen Ausführungen ist zweifellos insoweit beizutreten, daß hier nicht der Akt eines Unzurechnungsfähigen oder unter Zwang Handelnden vorliegt. Dagegen dürften die oben zitierten Untersuchungen Zitelmanns den Kern der Sache näher treffen, insofern es sich hier nicht um einen „Irrtum über die Bedeutung der Erklärung als einer den und den Sinn ausdrückenden Willenserklärung“, sondern um den Mangel der Vorstellung des Willensakts selbst, um den Mangel „des Wissens vom Inhalt des Willens und also vom eigenen Tun“ handelt. Näher dürfte dem Kern der Sache schon die Auslegung Endemanns kommen[1]): „der Handelnde irrt hier im richtigen Wort, im Gegensatz zum Irrtum über die Bedeutung der Worte.“ Cosack[2]) spricht von einem Irrtum über die Form der Äußerung, Staudinger[3]) von einem Versehen bei der Ausführung des Willensentschlusses. Eck[4]) meint, die Worte des Gesetzes würden deutlicher sein, wenn sie lauteten: wer eine Erklärung

---

[1]) Endemann, Lehrbuch des bürgerl. Rechts, 6. Aufl. Bd. I § 72, Seite 304.

[2]) Cosack, Lehrbuch des bügerl. Rechts Seite 304.

[3]) Staudinger, Kommentar zum B. G. B. Seite 296.

[4]) Eck, Vorträge, Seite 45.

in der Gestalt, in der er sie abgegeben hat, überhaupt nicht abgeben wollte. Hölder[1]) führt aus, daß in dem hier fraglichen Fall nicht der zur Existenz einer Handlung erforderliche Wille fehle, „hätte er diesen nicht gehabt bezüglich der von ihm vollzogenen, von ihrem Inhalt nicht zu trennenden Erklärung, so läge eine Willenserklärung überhaupt nicht vor. Es ist aber diejenige Beschaffenheit seiner Handlung, die ihm vorschwebte, als er zu seiner Vollziehung sich entschloß, eine andere, als ihre wirkliche Beschaffenheit.“ Hölder nähert sich demnach der Auffassung Zitelmanns, er geht jedoch von einer anderen Begriffsbestimmung der Handlung aus. — Das Lehrbuch von Enneccerus-Lehmann[2]) schließlich sagt ähnlich wie Eck: „der Erklärende gibt eine Erklärung ab, die er in dieser Gestalt nicht abgeben wollte.“

II.

Es ist oben bereits ausgeführt, daß bei der Auslegung des Begriffs: wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtume war, nicht auf den auf die rechtlichen Folgen gerichteten Willen zurückzugehen ist, also nicht zu fragen ist: liegt eine Abweichung des Geschäftswillens von der Erklärung oder ein Irrtum im Beweggrund vor. Vielmehr ist lediglich zu fragen: was gehörte zum Inhalt des

---

[1]) Hölder, Kommentar zum B. G. B. Bd. I, Seite 258.

[2]) Enneccerus-Lehmann, Das Bürgl. Recht, Bd. I, Seite 164.

Rechtsgeschäftes, und ferner: hatte der Erklärende über diesen Inhalt eine falsche Vorstellung.

Bei der Feststellung des Inhalts der Erklärung ist davon auszugehen, daß das Gesetz einen objektiven Inhalt voraussetzt, da es mit dem Inhalt der Erklärung als einer gegebenen, feststehenden Größe rechnet. Eine Erklärung hat nun aber einen verschiedenen Inhalt oder Sinn, je nach dem, von welchem Standpunkt aus ihr Sinn festgestellt wird, insbesondere je nach dem, welche begleitenden Umstände für die Auslegung in Betracht kommen[1]). Da jedoch das Gesetz einen objektiven Inhalt voraussetzt, ist bei der Auslegung auch ein objektiv feststehender Standpunkt einzunehmen. Der einzige Standpunkt, der sich für jede Willenserklärung objektiv festlegen läßt, ist der Standpunkt des Empfängers der Willenserklärung. Unter Inhalt der Erklärung ist daher derjenige Sinn zu verstehen, den die Erklärung vom Standpunkt des Empfängers hatte[2]).

Der gleiche Gedanke liegt anscheinend den Ausführungen Kipp's über den Begriff Inhalt der Erklärung zugrunde: „Das Gesetz geht von der Ansicht aus, daß eine Willenserklärung einen objektiv feststellbaren Inhalt unabhängig von der Ansicht des

[1]) Vergl. Regelsberger in Goldschmidt's Zeitschrift für Handelsrecht, Bd. 29, Seite 309, 310.

[2]) Sind mehrere Empfangsberechtigte vorhanden, so kann die Erklärung für jeden Einzelnen einen verschiedenen Inhalt haben. Vergl. hierüber Leonhard, der Irrtum, Seite 174, auch über nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen. Seite 175.

Urhebers der Erklärung haben kann. Da es nun aber keine Worte und keine sonstigen Erklärungshandlungen gibt, die in jedem Zusammenhange und unter allen Umständen den einen und denselben festen Sinn haben, so kann man unter dem Inhalt der Willenserklärung nur den Sinn verstehen, den in einer gegebenen Erklärung in dem gegebenen Zusammenhange unter den gegebenen Umständen ein verständig und billig denkender Mensch finden mußte."

Für die Auslegung, d. h. für die Feststellung des Sinnes einer Erklärung, kommen insbesondere die Vorschriften der §§ 133, 157 B.G.B. in Betracht. Nach § 133 ist bei der Auslegung nicht nur der Wortlaut, sondern es sind auch die begleitenden Umstände in Rücksicht zu ziehen. Nach § 157 hat die Auslegung nach der Verkehrssitte, also insbesondere nach dem Sprachgebrauch der beteiligten Kreise[1]) zu erfolgen, ferner soll die Auslegung nach Treu und Glauben erfolgen, der Erklärung also der Sinn beigelegt werden, den ein anständig denkender Mensch in ihr finden mußte.

Erfolgt nun, wie ausgeführt ist, die Auslegung vom Standpunkt des Empfängers, so ergibt sich für die Berücksichtigung der begleitenden Umstände die wichtige Einschränkung, daß nur solche Umstände bei der Auslegung Berücksichtigung zu finden haben, die dem Empfänger bekannt waren. Andere als dem Empfänger bekannte Umstände dürfen also bei der

[1]) Hierüber vergl. Danz, in Jherings Jahrb. Bd. 46, Seite 386.

Feststellung des Inhalts einer Willenserklärung nicht herangezogen werden[1]).

Andererseits ist es für den Begriff Inhalt der Erklärung unmaßgeblich, wie der Empfänger der Erklärung sie tatsächlich aufgefaßt hat. Es kommt lediglich darauf an, wie der Empfänger die Erklärung von seinem Standpunkt aus nach den Auslegungsregeln auffassen mußte.

Hiernach ist also der Inhalt der Erklärung der Sinn, wie ihn der Empfänger nach den gesetzlichen Auslegungsregeln, insbesondere unter Berücksichtigung der begleitenden Umstände und der Verkehrssitte von seinem Standpunkt aus auffassen mußte.

Ist in dieser Weise der Inhalt des Rechtsgeschäfts festgestellt, so ist, wie bereits oben ausgeführt ist, weiter zu prüfen, ob der Erklärende sich einen anderen Inhalt des Rechtsgeschäfts vorgestellt hat. In diesem Fall liegt ein Irrtum über den Inhalt vor, das Geschäft ist, wenn auch die weiteren Voraussetzungen des § 119 gegeben sind, anfechtbar.

Aus der Literatur seien über den erörterten Begriff noch folgende Ansichten angeführt. Endemann[2]) sagt: „Der Erklärende hat eine Wortfassung gebraucht, der er irrtümlich eine Bedeutung beilegte, die ihr nach dem anerkannten Sprachgebrauche nicht zukommt.“ Endemann berücksichtigt hiermit nur den Wortlaut der Erklärung, es ist jedoch nicht ersichtlich, welche

[1]) Vergl. auch Wedemeyer, Auslegung und Irrtum, Seite 34.
[2]) Endemann, a. a. O. Seite 303.

begleitenden Umstände als Hilfsmittel für die Feststellung des Sinnes der Erklärung in Frage kommen. Enneccerus-Lehmann[1]) führen aus: „Der Erklärende will zwar eine Erklärung von der Gestalt, also zumal in dem Wortlaut abgeben, wie er sie abgegeben hat, aber er irrt über den Sinn, also den wahren Inhalt dieser Erklärung. Sie besagt in Wahrheit etwas anderes als sie besagen sollte.“ Hölder[2]) sagt: „Der Inhalt der Willenserklärung bestimmt sich durch das beobachtete äußere Verhalten, durch die demselben für sich zukommende Bedeutung, einen bestimmten Willensinhalt zu bezeichnen und durch die gegebenen Gegenstände, auf die es sich bezieht.“

Das Reichsgericht hat in einer Entscheidung[3]) ebenfalls ausgesprochen, daß der Sinn der Erklärung vom Standpunkt des Empfängers aus zu ermitteln ist. In der Entscheidung heißt es: „Ein Irrtum über den Inhalt der Erklärung liegt vor, wenn sie vom Standpunkt des Empfängers etwas anderes erklärt, als sie nach der Absicht des Erklärenden erklären soll.“ In einer anderen Entscheidung ist der Sinn der Erklärung noch näher bezeichnet[4]): „Der Irrtum muß sich auf einen Bestandteil des rechtsgeschäftlichen Tatbestandes, auf den sachlichen Inhalt der Erklärung beziehen. Der

---

[1]) Enneccerus-Lehmann, a. a. O. Seite 163.

[2]) Hölder, a. a. O. Seite 257.

[3]) Entsch. vom 1. Mai 1903, in Sächs. Arch. Bd. 14, Seite 71.

[4]) Entsch. des R. G. vom 16. Okt. 1903 in Beil. 14 der Jur. W. No. 48 und 49.

Irrtum über Umstände, welche außerhalb des Rahmens der Willenserklärung liegen, ist kein beachtlicher Irrtum im Sinne des § 119 B. G. B.“

Was nun nach obigen Grundsätzen im Einzelnen zum Inhalt des Rechtsgeschäfts gehört, ist Frage des konkreten Falles[1]). Zweifellos wird hierzu, wie auch Planck[2]) hervorhebt, die Geschäftsart, der Gegenstand des Rechtsgeschäfts und die Person des Gegners zu rechnen sein. Geht also z. B. A in den Zigarrenladen des B und kauft dort Zigarren, so lautet der objektive Inhalt des Geschäfts, den B aus der Erklärung entnehmen mußte: Ich, A, kaufe von Dir, B 1000 Zigarren zum Preise von 100 Mark. Glaubte dabei A, daß das Zigarrengeschäft dem C gehöre, so lautete der von ihm vorgestellte Inhalt des Geschäfts: Ich, A, kaufe von Dir, C, 1000 Zigarren zum Preise von 100 Mark. Ebenso ist es bei einem Irrtum über den Geschäftsgegenstand. Kaufte A das im Stalle befindliche Pferd des B, indem er glaubte, daß der Rappe des B dort stand, während der Schimmel dort stand, so bezieht sich der Kauf nach dem objektiven Inhalt vom Standpunkt des B aus auf den Schimmel. In der

[1]) Da der Inhalt die Rechtsfolgen der Erklärung bestimmt, also der Inhalt und die Rechtsfolgen, soweit nicht ausnahmsweise gesetzlose Schranken entgegenstehen, sich decken, so dürfte als Hülfsmittel für die Feststellung des Umfangs des Inhalts in Betracht kommen, daß man zunächst sich fragt, welche rechtlichen Wirkungen die Erklärung hervorgerufen hat. Nicht zum Inhalt gehören daher die Wirkungen der ergänzenden Rechtssätze.

[2]) Planck, B. G. B. Note 2a zu § 119.

Vorstellung des A war aber ein Kauf mit anderem Inhalt abgeschlossen. Als man ihn nämlich später fragte, was für ein Geschäft er soeben mit dem B abgeschlossen habe, entgegnete er, er habe soeben dem B dessen Rappen abgekauft. A befand sich demnach in einem Irrtum über den Inhalt des von ihm abgeschlossenen Geschäfts[1]).

Dagegen bildet der Irrtum über bloße Eigenschaften regelmäßig nicht einen Irrtum über den Inhalt des Vertrages. Der objektive Inhalt des Vertrages enthält regelmäßig nur eine Einigung über den zu veräußernden Gegenstand, nicht auch über dessen Eigenschaften. Wenn auch später Ansprüche aus dem Mangel von Eigenschaften entstehen können, so beruht doch diese Haftung auf Gesetz, nicht auf einer stillschweigenden Zusage der Partei. Einen Bestandteil des Vertrages bildet daher nur der Gegenstand des Vertrages, nicht die Eigenschaften des Gegenstandes. Ein Irrtum über Eigenschaften ist demnach nur erheblich soweit dies in Absatz 2 § 119 ausdrücklich bestimmt ist.

Eine erschöpfende Aufzählung der Fälle des beachtlichen Irrtums ist jedoch nicht möglich, es ist im konkreten Fall festzustellen, was zum Bestandteil des Rechtsgeschäfts gehört. Im folgenden seien nur

---

[1]) Einen Fall des Irrtums über den Inhalt behandelt auch die Entsch. des O. L. G. Posen vom 7. März 1901, in der Rechtspr. der O. L. G. Bd. II, Seite 249, wo der Käufer über die Höhe des ihm offerierten Preises irrte.

noch einige Fälle hervorgehoben, in denen ein Irrtum über den Inhalt angenommen werden könnte, nach den obigen Ergebnissen aber tatsächlich nicht vorliegt[1]).

III.

Meyer läßt sich telephonisch mit Müller verbinden, es erscheint aber Schulze am Telephon. Auf den Anruf Meyers, ob dort Müller sei, antwortet Schulze, hier Müller. Meyer macht jetzt eine Offerte, Schulze akzeptiert. Erfährt später Meyer, daß garnicht Müller am Telephon war, so kann er seine Erklärung nicht anfechten. Er war nicht in einem Irrtum über den Inhalt seiner Erklärung. Aus seiner Erklärung und den begleitenden Umständen ergab sich unzweifelhaft, daß Müller Empfangsberechtigter sein sollte. Dieser objektive Inhalt war auch der von Meyer vorgestellte Inhalt seiner Erklärung. Die Offerte des Meyer war vielmehr, da sie dem richtigen, aus der Offerte ersichtlichen Empfänger gar nicht zugegangen ist, nichtig. Meyer braucht daher auch keine Anfechtung, um die Schulze gegenüber abgegebenen Erklärungen unwirksam zu machen. Es ergibt sich hiernach also, daß ein Irrtum über den Inhalt nicht vorliegt, wenn die Erklärung einer anderen Person zugeht, als nach ihrem Inhalt empfangsberechtigt sein soll.

[1]) Die folgenden Darstellungen beruhen im wesentlichen auf den Untersuchungen von Danz, Über das Verhältnis des Irrtums zur Auslegung nach dem B. G. B., in Jherings Jahrb. Bd. 46, Seite 381 ff.

Ein Irrtum über den Inhalt liegt ferner nicht vor, wenn zwar die Parteien über den Sinn ihrer eigenen Erklärungen nicht irrten, aber auch keine übereinstimmenden Erklärungen abgegeben haben, mochten sie auch glauben, daß ein bindender Vertrag zustande gekommen sei. Folgendes aus Danz a. a. O. Seite 396 entnommene Beispiel möge dies erläutern: Ein Wiener bietet brieflich einem Schweizer Handlungshaus Handschuhe an, das Dutzend zu 18 fl., d. h. Gulden; das Schweizer Haus glaubt irrtümlich, die Preise seien in Franken ausgesetzt und bestellt so und so viele Dutzend, das Dutzend zu 18 fr. Weder der Wiener noch das Schweizer Handlungshaus können wegen Irrtums anfechten. Zwar hat das Schweizer Haus sich geirrt, es irrte aber über die Erklärung des Wieners, nicht über den Inhalt der eigenen Erklärung, da der objektive und vorgestellte Inhalt der Erklärung des Schweizer Hauses dahin ging, daß es zu 18 Frank akzeptiere. Der Vertrag ist vielmehr nichtig, weil keine übereinstimmenden Erklärungen abgegeben sind[1]).

Ferner kann ein Irrtum des Erklärenden über den Inhalt seiner Erklärung nicht vorhanden sein, wenn ein objektiver Inhalt sich überhaupt nicht feststellen läßt. Als Beispiel sei angeführt der Kaufvertrag über den Sklaven Stichus. Der Verkäufer hat zwei Sklaven dieses Namens. Jeder der Kontrahenten denkt beim Kaufabschluß an einen anderen Stichus[2]).

[1]) Einen gleichliegenden Fall behandelt das Urteil des R. G. vom 4. Juni 1904, in Jur. W. 1904, Seite 404.

[2]) Vergl. Savigny, System Bd. III, Seite 445.

Keine Partei hat hier über den Inhalt ihrer Erklärung geirrrt, da die äußerlich übereinstimmenden Erklärungen keinen objektiv feststellbaren Sinn haben. Für die Anfechtung ist daher kein Raum. Auch hier ist der Vertrag vielmehr von vornherein nichtig, weil die Leistung nicht bestimmbar ist. Dagegen würde es für das Zustandekommen des Vertrages gleichgiltig sein, ob tatsächlich eine innere Übereinstimmung erzielt ist, ob also beide Teile tatsächlich an denselben Sklaven Stichus gedacht haben. Würde nach den Umständen und der Verkehrssitte der Inhalt der Erklärungen auf einen bestimmten Sklaven gehen, so wäre es für die Giltigkeit des Vertrages unerheblich, daß der eine Vertragsteil einen andern Sklaven gemeint hat. Dieser Vertragsteil müßte vielmehr die Giltigkeit des Vertrages durch rechtzeitige Anfechtung wieder beseitigen.

Wie schon bemerkt ist, erfordert der § 119 einen Irrtum über den Inhalt der eigenen Erklärung. Es ist daher eine Anfechtung ausgeschlossen, wenn nur der Empfänger der Erklärung über ihren Inhalt sich in einem Irrtum befindet. Kündigt der Vermieter das Haus No. 40, so ist es unerheblich, daß der Mieter irrtümlich das Haus, das die No. 41 trägt, für gekündigt hält. Doch ist hervorzuheben, daß dieser Fall regelmäßig nur bei einseitigen Rechtsgeschäften, Kündigung, Mahnung usw. eintreten kann. Bei zweiseitigen Rechtsgeschäften wird, da beide Teile den ganzen Inhalt des Vertrages zum Inhalt ihrer eignen Erklärung machen müssen, ein Irrtum über den Inhalt der Erklärung des

Gegners regelmäßig einen Irrtum über den Inhalt der eignen Erklärung bilden.

Ein Irrtum über den Inhalt der Erklärung liegt ferner nicht vor bei der falsa demonstratio. Beide Parteien haben dieselbe Vorstellung über den Inhalt ihrer Erklärung, die gewählten Worte weichen jedoch von der verkehrsüblichen Bezeichnung ab. Hier ist Vertragsinhalt das, was die Parteien übereinstimmend gewollt haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Worte dem Sprachgebrauch entsprechen[1]). Als Beispiel sei folgender bekannter Fall angeführt: Käufer und Verkäufer sind über das Grundstück, das verkauft und aufgelassen werden soll, einig. Der Verkäufer erklärt die Auflassung des auf seinem Grundbuchblatt verzeichneten Grundbesitzes und der Käufer nimmt die Auflassung entgegen. Später entdeckt der Verkäufer, daß auf seinem Grundbuchblatt außer dem verkauften Grundstück noch andere Parzellen standen, die schon vorher an einen Dritten verkauft, aber diesem nicht aufgelassen waren. Trotz des Irrtums braucht der Verkäufer nicht anzufechten, da entgegen dem Inhalt des Grundbuchs Eigentum nur an dem Grundstück übergegangen ist, bezüglich dessen die Parteien einig waren[2]). Der Verkäufer kann daher jederzeit vom

[1]) Vergl. Danz a. a. O. Seite 416.

[2]) So Danz. Anscheinend anderer Meinung Staudinger, Komm. Seite 300 unter No. 5, der davon auszugehen scheint, daß in solchem Fall das gilt, was dem Sprachgebrauch entspricht, nicht was dem Gegner nach den ihm bekannten Umständen als Wille des Erklärenden erscheinen mußte. Rehbein, Komm. Seite 225

Käufer die Zustimmung zur Berichtigung des Grundbuchs verlangen, braucht auch dem Käufer nicht das negative Vertragsinteresse zu ersetzen.

Der falsa demonstratio steht der Fall gleich, wo der Erklärende eine von der Verkehrssitte, insbesondere vom Sprachgebrauch abweichende Bezeichnung anwendet und der Gegner dies erkennt. Auch hier gilt als objektiver Inhalt der Erklärung nicht der aus dem allgemeinen Sprachgebrauch sich ergebende Sinn, sondern der Sinn, der vom Standpunkt des Empfängers aus als Wille des Erklärenden erscheint. Danz glaubt, daß dieser Auffassung der Inhalt der Vorschrift des § 122 Absatz 2 entgegenstehe. Nachdem nämlich in Abs. 1 § 122 der Anfechtende für schadensersatzpflichtig erklärt ist, bestimmt der Absatz 2 § 122, daß der Gegner diesen Schadensersatzanspruch nicht habe, wenn er den Irrtum kannte oder kennen mußte. Demnach scheint, so folgert Danz, das Gesetz mit der Möglichkeit zu rechnen, daß ein Irrtum über den Inhalt vorliegen kann, auch wenn der Gegner den wahren Willen des Erklärenden erkannte. Dieser Schluß ist jedoch nicht notwendig. Wer den Irrtum des Erklärenden erkennt, braucht hiermit noch nicht den Sinn der Erklärung zu erkennen, den der Erklärende sich als Inhalt der Erklärung vorgestellt hat. Es sind sehr wohl Fälle denkbar, in denen der Gegner ohne

nimmt in obigem Beispiel einen Irrtum über den Inhalt an. Vergl. dagegen die Ausführungen Rehbeins das. Seite 137. Für die im Text vertretene Ansicht: Entsch. des Kammergerichts vom 20. Okt. 1902, im Recht 1903, Seite 104.

weiteres erkennt, daß der Erklärende sich über den Inhalt seiner Erklärung irrte, ohne daß der Gegner auch erkennen konnte, welcher Inhalt dem Erklärenden in Wirklichkeit vorgeschwebt hat. Ein Kaufmann A z. B. befiehlt seinem Angestellten einen Brief über die Bestellung einer bestimmten Ware zu entwerfen. Der Angestellte verhört sich und bezeichnet in dem Bestellschreiben eine ganz andere Ware. Der Kaufmann A unterschreibt den Brief, ohne ihn zu prüfen. Der Empfänger des Briefes B, der diese Ware überhaupt nicht führt und der weiß, daß A sein Geschäft genau kennt, erkennt sofort, daß A über die in dem Bestellschreiben bezeichnete Ware, also auch über den Inhalt seiner Erklärung irrte. B vermag aber nicht zu erkennen, welche Ware A statt der irrtümlich bestellten wünschte. Akzeptiert in diesem Fall B, so kommt ein Vertrag über die tatsächlich bestellte Ware zustande. Ficht dann aber A, nachdem er seinen Irrtum erfahren hat, rechtzeitig an, so kann B keinen Schadensersatz verlangen [1]). Nur wenn also der Gegner nicht nur den Irrtum, sondern auch den Inhalt, der positiv dem Erklärenden vorgeschwebt hat, erkannte, kommt ein Vertrag dieses Inhalts zustande.

[1]) Danz will, um die oben erörterten Bedenken aus Abs. 2 § 122 zu beseitigen, den Abs. 2 § 122 einschränkend auslegen: Der Gegner soll nicht den Schaden liquidieren können, der entsteht, nachdem er nach Abschluß des Vertrages von dem Irrtum Kenntnis erlangt. Nach der im Text vertretenen Ansicht ist diese Einschränkung jedoch nicht notwendig.

Da durch die Anfechtung aus § 119 eine rechtsgeschäftliche Erklärung vernichtet werden soll, so kann der § 119 keine Anwendung finden, wenn wegen Formmangels, Unmöglichkeit der Leistung oder aus anderen Gründen überhaupt kein gültiges Rechtsgeschäft vorliegt. Durch eine Entscheidung des O. L. G. Colmar[1]) ist z. B. der auf die Anfechtung gestützte Schadensersatzanspruch abgewiesen, weil dem angefochtenen Rechtsgeschäft die vorgeschriebene Form fehlte[2]).

---

[1]) Im Recht, Jahrg. 7, Seite 103.

[2]) Danz stellt den Satz auf, daß der Richter, ehe er die Frage erörtert, ob ein Irrtum vorliegt, von Amts wegen zu untersuchen hat, ob überhaupt ein von Anfang an gültiges Rechtsgeschäft vorliegt oder nicht. Diese Feststellung erscheint jedoch in der Regel, wenn es sich nur um die Abweisung der Leistungsklage handelt, nicht notwendig. Ist die Anfechtbarkeit liquide, die Nichtigkeit nicht, was z. B. der Fall sein kann, wenn die Nichtigkeit auf angebliche Geisteskrankheit eines Kontrahenten gestützt wird, so wird der Richter unbedenklich die Klage abweisen können. Diese Entscheidung präjudiziert auch nicht späteren Schadensersatzprozessen aus § 122. Nicht die Entscheidung, daß das Rechtsgeschäft wirksam wegen Irrtums angefochten ist, geht in Rechtskraft über, sondern nur die Entscheidung, daß der Hauptanspruch aus dem Rechtsgeschäft nicht besteht. Steht im ersten Prozeß die Anfechtbarkeit bereits fest, so muß der Richter gemäß § 300 Z. P. O. die Klage abweisen, um unnötige Kosten zu sparen, indem er es dahingestellt sein läßt, ob ein gültiger Vertrag vorlag, und sagt, falls ein gültiger Vertrag vorlag, ist er wirksam angefochten. Zuzugeben ist allerdings, daß in der Regel die Voraussetzungen der Nichtigkeit eher liquide sein werden, als die Voraussetzungen der Anfechtung und dann der Richter bereits auf Grund der Nichtigkeit zur Abweisung des Leistungsanspruchs kommen wird.

Einer besonderen Behandlung bedarf noch die Frage, ob auch der Rechtsirrtum einen Irrtum über den Inhalt bildet. Rechtsirrtum ist ein Irrtum über das geltende Recht. Die Frage ist insoweit ohne weiteres zu bejahen, daß eine falsche Vorstellung des Erklärenden über den Sinn der von ihm abgegebenen Erklärung ebenso wie durch einen Irrtum über Tatsachen auch durch einen Irrtum über das geltende Recht veranlaßt sein kann. In der Literatur wird daher die Beachtlichkeit des Rechtsirrtums durchweg bejaht [1]). Unerheblich ist aber der Rechtsirrtum, insoweit er nicht zugleich einen Irrtum über den Inhalt bildet. Hat also z. B. der Verkäufer sich über die Rechtssätze über Mängelhaftung geirrt, so kann er einen Kauf, der hierüber keine Bestimmungen trifft, nicht anfechten, da die Haftung für Mängel auf Gesetz und nicht auf dem Vertrag beruht [2]), also auch nicht zum Inhalt des Vertrages gehört. Der Irrtum über diese Rechtsfolgen enthält daher auch nicht einen Irrtum über den Inhalt des Vertrages. Anderer Ansicht ist Danz, der ausführt, daß auch die Rechtsfolgen

[1]) Vergl. Endemann a. a. O. Seite 303; Planck, Note 3 zu § 119; Dernburg, bürg. Recht. Bd. I Seite 434; Rehbein, Kommentar, Seite 136; Staudinger a. a. O. Seite 229; Matthiass, Lehrbuch, Bd. I Seite 213. Ferner Entsch. d. R. G. vom 28. April 1904 in Jur. W. 33, 336 und Beschluß d. O. L. G. Braunschweig vom 19. Juli 1901 in Seuff. Arch. Bd. 57 Seite 188.

[2]) Vergl. Windscheid Pand. I § 30. „Die Anwendung der ergänzenden Rechtssätze darf man nicht auf eine mutmaßliche stillschweigende Unterwerfung der Parteien zurückführen, sie treten ein ohne den Willen der Parteien, nur nicht wider den erklärten Willen."

zum Inhalt der Erklärung gehören. Danz unterscheidet ebenfalls solche Verpflichtungen aus der Erklärung, die durch die Willenserklärung selbst eintreten, und weitere Verpflichtungen, die durch das Gesetz bestimmt werden, glaubt aber, daß beide Verpflichtungen zusammen den Inhalt ausmachen. „Es werden eben durch die Willenserklärungen der Parteien eine ganze Anzahl ergänzender Rechtssätze ausgelöst, ... welche die Lücken, die die Erklärungen der Parteien gelassen, ausfüllen, indem sie die ihnen (den ergänzenden Rechtssätzen) entsprechenden Verpflichtungen zur Entstehung bringen. Die Gesamtheit der teils unmittelbar durch die Erklärungen der Parteien, teils durch die sich daran schließenden ergänzenden Rechtssätze entstandenen subjektiven Rechte und Verbindlichkeiten bildet dann den Inhalt der konkreten in Frage kommenden Willenserklärung.“ Wie Danz will auch Oertmann[1]) den Irrtum über die Rechtsfolgen als beachtlich zulassen, indem er davon ausgeht, daß unter Inhalt der Erklärung nur die inhaltliche Tragweite verstanden werden könne. „Über die inhaltliche Tragweite meiner Erklärung irre ich auch dann, wenn ich infolge Mißverständnisses der dafür maßgebenden Rechtssätze dem abzuschließenden Akte in Gedanken eine wesentlich andere Tragweite beimesse, als er in Wahrheit zeitigt. Das wird keinen Widerspruch für den Fall hervorrufen können, wenn ich den von mir für wahr gehaltenen Inhalt der fraglichen Rechtssätze

[1]) Oertmann, Seuff. Bl. Bd. 67 Seite 30.

als lex contractus in meiner Erklärung wiederholt habe. Aber man darf dabei schwerlich stehen bleiben, wenn man nicht in unbefriedigenden Formalismus geraten will. Sicherlich ist es ein — in der Regel wesentlicher — Irrtum über den Inhalt der Erklärung, wenn ich meinen Namen unter eine Erbvertragsurkunde setze, die ich irrtümlich für eine Testamentsurkunde halte. Aber steht es dem nicht für die psychologische Beurteilung, die reale Bedeutung des Irrtums völlig gleich, wenn ich den als solchen erkannten, aber irrig für widerruflich gehaltenen Erbvertrag unterschreibe?"

In dem zuletzt von Oertmann gegebenen Beispiel würde allerdings wohl ein Irrtum über den Inhalt anzunehmen sein, weil die Unwiderruflichkeit nicht auf ergänzenden Vorschriften beruht, sondern zum Begriff des Erbvertrages gehört. Es liegt hier der Fall ebenso, wie wenn z. B. der Gläubiger eine Urkunde unterzeichnet, in der er an Erfüllungsstatt eine schlechte Hypothek übernimmt, während er glaubt, sich immer noch an seinen Schuldner halten zu können. Wohl aber liegt ein unbeachtlicher Irrtum über die Rechtsfolgen in dem weiteren, von Oertmann erwähnten Beispiel vor, wenn der Vermieter irrtümlich glaubt, daß der Mietszins pränumerando zu zahlen sei. Oertmann meint, daß hier ein Irrtum über den Inhalt der Erklärung vorläge, wenn er auch die Anfechtbarkeit in diesem Fall aus anderen Gründen ablehnt. Die Pränumerandozahlung ist jedoch von dem positiven Inhalt des Vertrages vollständig unabhängig. Aus dem

Vertrag folgt lediglich die Verpflichtung zur Zahlung eines bestimmten Mietzinses, diese Verpflichtung bildet einen Bestandteil des Vertrages. Daß aber diese Verpflichtung pränumerando zu erfüllen ist, folgt nicht aus einer Bestimmung des Vertrages, sondern unmittelbar aus dem Gesetz. Die Parteien hätten durch eine besondere Bestimmung des Vertrages die Pränumerandozahlung ausschließen können, weil sie aber in dem Vertrage die Pränumerandozahlung nicht ausgeschlossen hatten, war nach dem Gesetz der Mietzins, zu dessen Zahlung die Partei sich vertraglich verpflichtet hatte, pränumerando zu leisten. Demnach gehört nur die Verpflichtung zur Zahlung des Mietzinses, nicht die Vorauszahlung, zum Inhalt des Vertrages.

Zu der erörterten Frage hat auch das Reichsgericht bereits Stellung genommen und ebenfalls den Irrtum über die Rechtsfolgen für unerheblich erklärt[1]). Der Konkursverwalter hatte hier den Rest einer größtenteils bereits vor Konkurseröffnung ausgeführten Lieferung zur Konkursmasse verlangt, wodurch die gegnerische Firma gemäß § 59 der Konkursordnung einen Masseanspruch auf Zahlung des ganzen Preises gegen die Konkursmasse erhielt. Der Konkursverwalter focht später seine Erklärung an; das Reichtsgericht erklärte seinen Irrtum über die Wirkung seiner Erklärung aus § 59 der K.O. für unbeachtlich, weil dieser Irrtum lediglich die Rechtsfolgen betreffe[2]).

---

[1]) Entsch. R. G. Bd. 51 No. 68.

[2]) vergl. ferner Urteil des Landgerichts I Berlin, im Recht, 4. Jahrg., Seite 460, in dem der Irrtum über die Rechtsfolgen aus

IV.

Ein Irrtum über den Inhalt oder in der Erklärungshandlung genügt aber noch nicht, um die Anfechtbarkeit zur Erklärung zu begründen. Als weitere Voraussetzung muß hinzukommen, daß der Irrende die Erklärung bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde.

Was unter Kenntnis der Sachlage zu verstehen ist, darüber finden sich in den Kommentaren, soweit hier ersichtlich, keine näheren Darlegungen. In den Motiven zu Entw. I findet sich die Wendung[1]): „bei mangelndem Irrtum". Diese Definition deckt sich mit der Ansicht Muskats[2]), daß der Begriff nichts anderes besage, als: „wenn der Erklärende sich nicht geirrt hätte". Diese Definition dürfte das Richtige treffen. Zweifellos gehört stets zu den Beweggründen für die Abgabe der Erklärung auch die Vorstellung über den Sinn der Erklärung, neben diesem Beweggrund bestehen aber auch noch andere Umstände, welche den Erklärenden zur Äußerung des Tatbestandes eines Rechtsgeschäfts, der Erklärung als einer gewollten Handlung von besonderer Beschaffenheit, veranlassen. Es wird daher darauf ankommen, ob die falsche Vorstellung über den Inhalt neben anderen Beweggründen bei dem

§ 28, Abs. 1 H. G. B. für unerheblich erklärt ist. Hölder und Staudinger erklären ebenfalls den Irrtum über die Rechtsfolgen für unerheblich.

[1]) Motive Bd. I Seite 198.

[2]) Muskat, in Gruchot Bd. 42 Seite 773.

Erklärenden mehr oder weniger kausal zu der Abgabe der Erklärung gewirkt hat. Nur wenn der Punkt, über den der Erklärende geirrt hat, für ihn selbst wesentlich war, kommt ein erheblicher Irrtum in Frage.

Bei dem Begriff: verständige Würdigung des Falls stimmen die Kommentare überein, daß hier ein objektiver Maßstab in sofern geschaffen ist, als das objektive Urteil eines verständigen Menschen entscheiden soll, daß aber auch andererseits in dem Begriff ein subjektives Moment insofern liegt, als bei der Frage, was verständig ist, nicht nur die äußeren Umstände, sondern auch die subjektiven Verhältnisse und Interessen des Irrenden zu berücksichtigen sind. Es ist daher zu untersuchen, ob die Erklärung den verständigen Interessen des Erklärenden widerspricht. Es gehört zu den zu berücksichtigenden Umständen vor allem der ganze Inhalt des abgeschlossenen Vertrages, auch wenn nur über einen Teil des Vertrages ein Irrtum untergelaufen ist. Besteht also über den Kaufpreis ein Irrtum, so ist nicht bloß zu fragen, ob es verständig war, die Sache zu dem Preis zu kaufen, sondern es sind auch die sonstigen Bestimmungen des Vertrages zu berücksichtigen.

V.

Während bei der Auslegung der beiden soeben erörterten Momente bislang keine erheblichen Abweichungen hervorgetreten sind, ist es in der Literatur streitig geworden, in welchem Verhältnis diese beiden

Begriffe zu einander aufzufassen sind. Nach der einen Ansicht handelt es sich um zwei getrennte Erfordernisse, die jedes für sich vorliegen müssen, nach der anderen Ansicht sind beide Momente zu einem Begriff zu vereinigen. Den Gegensatz dieser Ansichten hat Muskat, der die letztere Auffassung der von Eck vertretenen ersten Ansicht gegenüberstellt, in einem Aufsatz: Über Eck's Irrtumslehre, ausführlich behandelt[1]). Während also nach Ecks Ansicht[2]) jedes Erfordernis besonders zu prüfen und die Anfechtung zu versagen ist, wenn nur eins von beiden fehlt, fragt Muskat lediglich: „Wie würde der Irrende ohne den Irrtum verständiger Weise gehandelt haben?"

Eine ausführliche Darstellung der von Muskat geltend gemachten Gründe soll hier nicht erfolgen, da sie über den Rahmen der gegenwärtigen Arbeit, die nur die bisherige Entwicklung des § 119 zusammenfassen möchte, hinausgehen würde. Es sei nur erwähnt, daß ebenso erhebliche Gründe für die gegenteilige Ansicht sprechen dürften; insbesondere dürfte der Wortlaut, die auch von Muskat erwähnte Wiederholung des Wortes „bei" auf die Aufstellung zweier getrennter

[1]) Muskat, in Gruchot Bd. 42 Seite 69 ff.

[2]) Eck, Vorträge, Seite 47; ebenso Planck, Note 2b zu § 119, Enneccerus-Lehmann, b. R. Bd. I Seite 165, Windscheid-Kipp, Pand. I, Seite 340, Gradenwitz, Anfechtung und Reurecht beim Irrtum Seite 49. Dagegen ebenso wie Muskat äußern sich: Endemann, Lehrb. I Seite 305, Cosack, Lehrb. d. b. R. I Seite 220, Staudinger, Kommentar I Seite 298, Rehbein, Kommentar I Seite 137, Hölder, Kommentar I Seite 260.

Erfordernisse hinweisen. Als ausschlaggebend sind jedoch die unbilligen Folgen anzusehen, die sich ergeben können, wenn man der Muskatschen Ansicht folgen würde. Es würden dann Fälle möglich sein, in denen der Irrende anfechten könnte, trotzdem er auch bei Kenntnis der Sachlage die Erklärung abgegeben haben würde. Ein Beispiel, das Enneccerus-Lehmann[1]) anführen, möge dies illustrieren. „A hat sein Pferd einem Pferdehändler übergeben mit der Auflage, es für 1200 Mark zu verkaufen. Bevor dieser verkauft hat, empfängt A selbst von X eine briefliche Kaufofferte, in der 1500 Mark geboten werden. A liest versehentlich 1800 Mark und telegraphiert zurück „einverstanden". Als nach einiger Zeit A seinen Irrtum erkennt, will er den Kauf anfechten (weil etwa nachträglich dem Pferdehändler 2000 Mark geboten sind)." Hatte in diesem Fall das Pferd tatsächlich einen Wert von 2000 Mark, so würde man, wenn man der Muskatschen Ansicht folgte, zu dem Resultat kommen, daß A anfechten kann, trotzdem feststeht, daß er das vorliegende Geschäft auch bei Kenntnis des Irrtums abgeschlossen hätte. Es würde damit, wie Gradenwitz a. a. O. sich ausdrückt, „sein irrtumsfreier hypothetischer Wille nicht befolgt, sondern korrigiert, er würde ein Reurecht erhalten, das Recht, aus anderen Gründen, als der Irrtum über den Inhalt, von dem Geschäft zurückzutreten."

[1]) a. a. O. Seite 165; ein anderes Beispiel gibt Eck, Verträge Seite 47.

VI.

Als Irrtum über den Inhalt der Erklärung gilt nach Absatz 2 § 119 auch der Irrtum über solche Eigenschaften der Person oder der Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden. Über das Verhältnis des Absatz 2 zu Absatz 1 § 119 geht die eine Ansicht dahin, daß der Absatz 2 eine Erweiterung des Absatz 1 bedeute[1]). Dagegen sieht die andere Ansicht in Absatz 2 nur eine Auslegungsvorschrift für den Absatz 1, durch die für die dort bezeichneten Fälle die Anfechtung klargestellt werden soll[2]).

Die Frage ist ohne praktische Bedeutung für die Anwendung des Absatz 2 § 119. Ihre Entscheidung hängt von der Auslegung ab, die man dem Begriff „Inhalt der Erklärung" gibt. Nach der bereits oben erörterten Auffassung gehört der Irrtum über Eigenschaften regelmäßig nicht zum Irrtum über den Inhalt der Erklärung. Der Absatz 2 wird daher als eine Erweiterung des Absatz 1 anzusehen sein.

Andererseits wird auch bei der Auslegung der Absatz 2 aus denselben Gründen, die bereits beim Irrtum über den Inhalt erörtert sind, nicht auf die psychologische Prüfung zurückzugehen sein, ob eine Abweichung des Geschäftswillens von der Erklärung

---

[1]) So Planck Note 2a zu § 119, Hachenburg, das bürg. R., Vorträge S. 287.

[2]) So Leonhard, der allg. Teil des B. G. B. Seite 491; Staudinger a. a. O. Seite 296; letzterer Kommentar sieht mit Rücksicht auf das dazu kommende Erfordernis der Verkehrswesentlichkeit in Absatz 2 eine Einschränkung des Absatz 1.

einerseits und ein Irrtum im Beweggrund andererseits vorliegt. Die Bedeutung des Absatz 2 besteht vielmehr darin, daß eine Erklärung auch dann anfechtbar ist, wenn sie durch einen Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaften veranlaßt ist.

VII.

Mag man nun in Absatz 2 nur eine Erläuterung des Absatz 1 sehen oder mag man in Absatz 2 eine Erweiterung des Absatz 1 erblicken, in jedem Fall werden auf Absatz 2 auch die Voraussetzungen des Absatz 1 anzuwenden sein, daß der Irrtum nur dann erheblich ist, wenn anzunehmen ist, daß der Irrende die Erklärung bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falls nicht abgegeben haben würde. Sieht man in Absatz 2 nur eine Erläuterung des Absatz 1, also des Begriffs Irrtum über den Inhalt, so folgt dies ohne weiteres. Sieht man dagegen die Bedeutung des Absatz 2 darin, daß außer dem Irrtum über den Inhalt auch der Irrtum über Eigenschaften die Anfechtbarkeit des an sich gültigen Rechtsgeschäfts begründen soll, so ergibt sich dies schon aus dem Wortlaut: Die Fassung „gilt als Irrtum über den Inhalt“ weist dann darauf hin, daß der Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaften ebenso behandelt werden soll, wie der Irrtum über den Inhalt, also dann die Erklärung anfechtbar macht, wenn anzunehmen ist, daß der Erklärende bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles die Erklärung nicht

abgegeben haben würde. Sollte schon der Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaften ohne weitere Voraussetzungen die Anfechtbarkeit begründen, so hätte dies in Absatz 2 einfach zum Ausdruck gebracht werden können, zu der gewählten Fassung „als Irrtum über den Inhalt gilt" war keine Veranlassung.

Endemann ist gegenteiliger Ansicht, er wendet hauptsächlich ein, daß der Absatz 2 sonst nur eine Wiederholung und noch dazu eine fehlerhafte, lückenhafte Wiederholung des Absatz 1 sei[1]). Die Ansicht Endemanns geht darauf hinaus, daß die verständige Würdigung des Falls und die Verkehrswesentlichkeit eine Tautologie enthalten. Beide Begriffe sind jedoch verschieden. Die verständige Würdigung des Falls hat, wie bereits hervorgehoben ist, ihren Schwerpunkt in der verständigen Würdigung der subjektiven Interessen des Irrenden, insbesondere auch solcher Umstände, die in keiner Weise beim Geschäftsabschluß hervorgetreten sind. Die Verkehrswesentlichkeit dagegen enthält, wie noch ausgeführt werden soll, einen rein objektiven Maßstab: wesentlich erscheinen diejenigen Eigenschaften, die für die Zwecke des vorliegenden Rechtsgeschäfts, wie es sich nach außen hin darstellt, wichtig sind. Es gibt daher Eigenschaften, die für die Partei

[1]) Endemann, a. a. O. § 72 Seite 307, Anmerkung 11. Vergl. hierzu Muskat, in Gruchot, Bd. 42, Seite 777, der die Gründe Endermanns eingehend würdigt, jedoch meint, daß dem obigen Argument Endemanns beizupflichten sei, falls man in der Auffassung des Absatz 1 der oben, Kap. V, erörterten Eckschen Ansicht folgt.

bei verständiger Würdigung ihrer Interessen erheblich sind, die aber doch nicht verkehrswesentlich sind. Ebenso gibt es aber auch verkehrswesentliche Eigenschaften, die für die Partei unerheblich sind[1]). Als Beispiel für den letzteren Fall sei folgendes gegeben: Eine Bankfirma kauft eine Mietskaserne. Da sie noch andere Häuser in der Nachbarschaft zukaufen möchte, verschweigt sie sorgfältig, daß sie den ganzen Häuserkomplex niederlegen und ein neues großes Bankgebäude dort errichten will. Später gibt die Bankfirma wegen großer Verluste ihren Plan auf, sie möchte daher den Kauf anfechten und tut dies mit der Begründung, daß das Mietshaus vollständig von Schwamm durchsetzt sei. Die Anfechtung ist unzulässig. Es trifft zwar zu, daß die Bank sich über eine verkehrswesentliche Eigenschaft geirrt hat, da nach außen hin das Geschäft sich als einfacher Kauf eines zum Vermieten bestimmten Hauses darstellt. Es trifft aber nicht zu, daß die Bank damals bei verständiger Würdigung des Falls die Erklärung nicht abgegeben haben würde.

Es entfällt daher das von Endemann geltend gemachte Argument der Tautologie, so daß der dem Wortlaut entsprechenden Auffassung, daß die Erfordernisse des Absatz 1 auch auf Absatz 2 Anwendung zu finden haben, keine logischen Erwägungen entgegenstehen.

[1]) Leonhard, Allg. Teil Seite 495 bemerkt: verkehrswesentliche Eigenschaften sind nicht immer parteierheblich, da die Parteien oft ihre besonderen Gelüste haben.

VIII.

Es ist ferner zu erörtern, was das Gesetz unter Eigenschaften versteht. Der Begriff Eigenschaften ist in der Philosophie sehr bestritten. Die Rechtswissenschaft hat aber nicht diesen philosophischen Problemen nachzugehen, sondern sie hat festzustellen, wie das praktische Leben, dem das Recht zu dienen bestimmt ist und dem es daher auch seine nicht rein juristischen Begriffe entnimmt, den Begrif Eigenschaften auffaßt und anwendet[1]).

Dem allgemeinen Sprachgebrauch entspricht es zunächst nicht, wenn man Eigenschaft im weitesten Sinn faßt und, wie Zitelmann[2]), definiert: Eigenschaft ist jedes Merkmal des Dings, überhaupt alles, was von dem Dinge ausgesagt werden kann. Kann man z. B. von einer Person aussagen, daß sie einmal eine bestimmte Oper besucht hat, daß sie einmal nach einer beliebigen Stadt gereist ist, so wird man im täglichen Leben dies doch nicht als Eigenschaften dieser Person bezeichnen.

Will man feststellen, wie der Sprachgebrauch in Handel und Wandel den Begriff Eigenschaften anwendet, so kann dies nur in der Weise geschehen, daß man die einzelnen Fälle, in denen das tägliche Leben von Eigenschaften einer Person oder Sache zu sprechen

[1]) Ebenso äußert sich Schloßmann, Irrtum über wesentliche Eigenschaften, Seite 4; ferner Wilm, Die im Verkehr als wesentlich angesehenen Eigenschaften, Seite 2; Roltsch, Was ist im Sinne des § 119 Absatz 2 B. G. B. eine Eigenschaft usw. Seite 6.

[2]) Irrtum und Rechtsgeschäft, Seite 442.

pflegt, untersucht. Eine eingehende Aufzählung der mannigfachsten Eigenschaften gibt Schloßmann a. a. O., der allerdings selbst eine allgemeine Begriffsbestimmung nicht aufstellt.

Nach Schloßmann bezeichnet der Sprachgebrauch als Eigenschaften zunächst alles, „was einem Dinge, wenn wir es isoliert betrachten, als inhärent erscheint, wie alles, was wir an dem Dinge mit den Sinnen wahrnehmen: Farbe, Glanz, Härte, Geschmack, Geruch usw. Ferner aber auch, was uns als Ergebnis gewisser Relationen eines Dings erscheint und vom naiven Denken als ihm inhärent vorgestellt wird, wie Größe, Gewicht, Lage, Alter, Häufigkeit, Seltenheit".

Ferner wird, nach Schloßmann, die Vorstellung einer Eigenschaft des Dings erweckt durch die Wahrnehmung seines Wirkens auf andere, „indem wir die Fähigkeit und gleichsam die Bereitschaft der Sache, unter gewissen Bedingungen bestimmte Wirkungen hervorzurufen, als eine dem Dinge inhärierende Eigenschaft setzen, z. B. elektrische Leitungsfähigkeit, Wärmeeffekt, Durchschlagswirkung eines Geschosses, Fahrgeschwindigkeit eines Dampfschiffes, Klang einer Glocke usw.

Weiter führt Schloßmann folgende Eigenschaften auf: „Zu der Vorstellung einer dem Ding anhaftenden Eigenschaft führt uns aber auch die Erfahrung, daß das Ding, zu anderen in Relation gesetzt, von diesem regelmäßig in bestimmter Weise affiziert wird, z. B. Elastizität, Wasserdichtigkeit, Durchlässigkeit, Hämmerbarkeit, Brennbarkeit."

„Die verschiedenen dem Dinge inhärenten oder auf seinen Relationen beruhenden Eigenschaften fassen wir aber auch vielfach zusammen in einer Eigenschaft, die uns den Stoff, aus dem es gebildet ist, bezeichnet. Ein goldener, silberner, zinnerner, metallener, elfenbeinerner, hölzerner Becher: Damit legen wir dem Becher alle die Eigenschaften bei, die wir als gewissen Körpern inhärente, oder in Relation zu anderen — infolge von Wägung, Bestimmung des spezifischen Gewichtes, der Feststellung seiner chemischen Reaktionen, der Spektralanalyse zum Vorschein kommende — bereits an ihnen kennen gelernt haben oder durch genauere Erforschung ihres Wesens künftig noch kennen zu lernen hoffen."

Es dürfte nicht zweifelhaft sein, daß in den hier von Schloßmann aufgezählten Fällen das tägliche Leben von Eigenschaften zu sprechen pflegt. Diese einzelnen Eigenschaften, die bislang aufgezählt sind, werden ungefähr durch die Begriffsbestimmung gedeckt, die Bornemann[1]) für den Eigenschaftsbegriff des A. L. R. gibt: „Eigenschaft der Person oder Sache ist alles dasjenige, was als Resultat ihrer Zusammensetzung (Substanz) äußerlich hervortritt und demnach als unterscheidendes Merkmal derselben von anderen Personen oder Sachen aufgefaßt und aufgestellt wird." Ähnlich wie Bornemann definiert auch das Reichsoberhandelsgericht[2]): „Eigenschaft ist ein aus seiner

[1]) Bornemann, Syst. Darstellung des preuß. Zivilrechts Bd. I, Seite 443.

[2]) Entsch. desselben Bd. 22, Seite 392.

faktischen und rechtlichen Zusammensetzung äußerlich Hervortretendes, welches diesen Gegenstand von anderen unterscheidet."

Diese aus der „objektiven Beschaffenheit einer Sache" (Dernburg) entnommene Begriffsbestimmung ist jedoch, wie die neuere Rechtsentwicklung dargetan hat, zu eng. Der Sprachgebrauch zählt unter Umständen auch gewisse außerhalb der objektiven Beschaffenheit liegende Beziehungen tatsächlicher oder rechtlicher Natur zu den Eigenschaften einer Person oder Sache. Daß nicht alle denkbaren Beziehungen zu den Eigenschaften zu rechnen sind, ist bereits ausgeführt. Es fragt sich nun, unter welchen Voraussetzungen diese Beziehungen als Eigenschaften angesehen werden können.

Schloßmann zählt als solche Beziehung in erster Linie den Ursprung auf, Art, Ort, Zeit der Entstehung, Autorschaft. Es wird nicht zweifelhaft sein, daß es z. B. zu den Eigenschaften eines Kunstgegenstandes gehört, ob er aus der Renaissance stammt oder von einem bestimmten Künstler hergestellt ist. Andererseits kann aber doch dem Ursprung nicht in allen Fällen die Bedeutung einer Eigenschaft beigemessen werden. Man wird es z. B. nicht als Eigenschaft einer Dutzendware bezeichnen, daß sie von dem und dem Handwerker oder in diesem oder jenem Jahre hergestellt ist. Die Beziehung, die sich aus dem Ursprung ergibt, kann vielmehr nur dann als Eigenschaft gelten, wenn sie von einer gewissen Dauer ist und in der Gegenwart oder in dem Augenblick

wenigstens, in dem die Eigenschaftsnatur dieser Beziehung maßgeblich ist, noch fortwirkt. Dasselbe muß von anderen Beziehungen gelten, z. B. kann es als Eigenschaft eines Kiesels gelten, daß er aus dem Bett des Jordan geholt ist, dagegen würde man nicht von einer Eigenschaft sprechen, wenn der Kiesel aus dem nächsten Bach oder Fluß stammte; andere Beispiele sind: die Feder, mit der Fürst Bismarck das Frankfurter Friedensinstrument unterzeichnete, im Gegensatz zu jeder anderen Feder, ferner die Schnupftabacksdose Friedrichs des Großen usw. Aber auch Beziehungen rechtlicher Natur gehören hierher, wie die Echtheit einer Urkunde, die Freiheit eines Grundstücks von Lasten usw. In allen diesen Fällen kommt den Beziehungen nur dann die Bedeutung einer Eigenschaft zu, wenn sie in unserer Vorstellung sich als dauernd[1]) darstellen. Wie lange dabei die Beziehung dauern muß, um zu einer Eigenschaft zu werden, wird sich nach der Natur des Gegenstandes richten; z. B. wird man die Temperatur eines Bades unbedenklich als Eigenschaft bezeichnen können.

Zu diesem Moment der Dauer hat ferner das Reichsgericht in seiner von ihm stets festgehaltenen Definition mit Recht noch eine weitere Voraussetzung hinzugefügt. Es muß nämlich noch ferner aus der Beziehung, falls sie als Eigenschaft angesehen werden

[1]) Keine Eigenschaft einer Ware ist demnach, wie die im Recht, 1906, Seite 178, mitgeteilte Entscheidung des O. L. G. Cöln vom 20. Dezember 1905 ausgesprochen hat, die Zollfreiheit der Ware. Die Anfechtbarkeit aus § 119 ist deshalb auch verneint.

soll, ein Moment für die Bewertung der Sache resultieren. Die Lage eines Grundstücks zu einem anderen, Verwandtschaft einer Person zu einer anderen und dergleichen bilden dauernde Beziehungen. Trotzdem wird man nicht in allen Fällen von einer Eigenschaft des Grundstücks, der Person sprechen können. Der Sprachgebrauch wird diese Beziehungen nur dann als Eigenschaften auffassen, wenn sie für die Person oder Sache nach der Verkehrsanschauung erheblich sind[1]).

Es ergibt sich also, daß unter Eigenschaften zunächst die natürlichen Eigenschaften, die der Person oder Sache „objektiv und unter allen Umständen anklebenden Merkmale" zu verstehen sind. Ferner sind aber nach dem Sprachgebrauch als Eigenschaften auch diejenigen Beziehungen einer Person oder Sache anzusehen, die in unserer Vorstellung sich als dauernd darstellen und aus denen ein Moment für die Bewertung resultiert.

Diese Ergebnisse laufen auf eine Definition hinaus, die das Reichsgericht bereits für das frühere Recht aufgestellt[2]) und auch für das B. G. B. festgehalten hat. In der Entsch. R. G. Bd. 52, Seite 2, heißt es:

„Es ist vom Reichsgericht in feststehender Rechtsprechung an dem auch in der Rechtslehre nicht angezweifelten Rechtssatze festgehalten worden, daß

[1]) Leonhard, Der allg. Teil, Seite 492, betont ebenfalls das Moment der Tauglichkeit, doch definiert er wenig bestimmt: Eigenschaft ist alles, was zu einem Geschäftszweck tauglich macht.

[2]) Entsch. R. G. Bd. 21, Seite 310, Bd. 22, Seite 342.

unter dem Begriff der Eigenschaften nicht nur die natürlichen, der Sache an sich zukommenden Eigenschaften, sondern auch solche tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse fallen, welche zufolge ihrer Beschaffenheit und vorausgesetzten Dauer nach den Verkehrsanschauungen einen Einfluß auf die Wertschätzung der Sache zu üben pflegen."

Diese Definition verdient den Vorzug vor denjenigen, die sich bei Matthiass und Dernburg finden. Matthiass[1]) berücksichtigt nicht die natürlichen Eigenschaften, wenn er sagt: „Eigenschaften sind solche Beziehungen zu anderen Gegenständen oder Personen, die von Einfluß auf die Wertschätzung der Sachen im Verkehr sind." Dagegen berücksichtigt Dernburg[2]) zu eng nur die natürlichen Eigenschaften, wenn er sagt: „Die Eigenschaften liegen nicht bloß in dem körperlichen Zustand der Sache, sondern in ihrer Beschaffenheit überhaupt."

IX.

Was ferner unter der Person oder der Sache zu verstehen ist, wird in den Kommentaren zum § 119 nicht erörtert. Soweit ersichtlich, liegt nur eine Abhandlung von Heilborn[3]) darüber vor. Heilborn

[1]) Matthiass, Lehrb. I Seite 497.

[2]) Dernburg, bürg. R., Bd. II 2 Seite 51.

[3]) Heilborn in Gruchot Bd. 46 Seite 791 ff; vgl. auch dort Seite 793 die kurzen Äußerungen einzelner Kommantare über diesen Begriff.

untersucht eingehend die Entstehungsgeschichte und die frühere Rechtsentwicklung. Er führt aus, daß unter Person in erster Linie der richtige Empfänger der empfangsbedürftigen Willenserklärung, dann aber auch jeder zu verstehen sei, der zum Inhalt der Erklärung gehöre, also auch z. B. der Dritte im Fall des § 328 B. G. B., mag der Dritte ein unmittelbares Recht erwerben oder nicht. Eine grundsätzliche Schranke dürfte hier überhaupt nicht zu ziehen sein. Die notwendige Abgrenzung ergibt sich schon durch die Vorschrift, daß die Eigenschaften der Person für das Geschäft verkehrswesentlich sein müssen, und daß ferner die Erklärung nur anfechtbar ist, wenn anzunehmen ist, daß der Irrende die Erklärung bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falls nicht abgegeben haben würde.

Unter Sachen versteht das Gesetz gemäß § 90 B. G. B. nur körperliche Gegenstände [1]). Heilborn weist jedoch nach, daß der Begriff Eigenschaften der Sache im Sinne des bisherigen Rechts zu verstehen sei, welches hierunter auch Eigenschaften eines Rechts verstand.

X.

Der Irrtum über Eigenschaften der Person oder Sache soll nur dann erheblich sein, wenn diese Eigenschaften im Verkehr als wesentlich angesehen werden.

[1]) Ein im Recht, 9. Jahrg. Seite 675 erschienener Aufsatz des Geh. Justizrats Meyer in Breslau geht demgemäß davon aus, daß auch im § 119 Abs. 2 unter Sache nur körperliche Gegenstände zu verstehen seien.

Was unter diesem Begriff zu verstehen ist, ist streitig. Unbefriedigend ist jedenfalls das Ergebnis, zu dem Schloßmann gelangt. Er versteht unter verkehrswesentlichen Eigenschaften solche Eigenschaften, die allgemein im Handel und Wandel als wichtig, erheblich, angesehen zu werden pflegen. Solche Eigenschaften gibt es nicht[1]). Soll festgestellt werden, ob eine Eigenschaft im Verkehr wesentlich ist, so kann nicht allgemein gefragt werden, ob sie überhaupt erheblich ist, sondern es muß ein Gesichtspunkt gesucht werden, von dem aus die Eigenschaft als wesentlich erscheint. Die wissenschaftliche, die technische, oder künstlerische Ausbildung einer Person, politische Anschauungen, Geburt und Stand usw. können in besonderen Verhältnissen wichtig sein, allgemein sind sie es nicht[2]).

Wenig befriedigend erscheint auch die Auslegung, die Lenel diesem Begriff gibt. Er setzt voraus, daß jedes Geschäft einen normalen Geschäftsinhalt hat und erklärt: „Was im Verkehr als wesentlich angesehen wird, ist aus dem normalen Geschäftsinhalt zu ermitteln; gehört eine Eigenschaft zur normalen Individualisierung des Kaufobjekts, so zeigt sich eben darin, daß der Verkehr sie beim Kauf oder doch bei Käufen dieser

[1]) Vergl. Dernburg, Z. R. I, Seite 432.

[2]) Schloßmann erkennt an, daß die Folgerungen aus seiner weiten Auslegung des Absatz 2 § 119 unhaltbar sind und will daher die Anwendung des Absatz 2 durch andere Vorschriften einengen.

Art als wesentlich ansieht[1]). Zu dieser Bestimmung des Begriffs verkehrswesentliche Eigenschaften bemerkt Schloßmann[2]): „Es läßt sich aber doch schlechterdings nicht sagen, welcher Grad der Individualisierung des Geschäftsgegenstandes der normale ist.“ Aber selbst wenn es eine solche normale Individualisierung gäbe, so muß es doch bedenklich erscheinen, aus einer solchen den Schluß zu ziehen, daß der Verkehr gerade auf diese Eigenschaften besonderes Gewicht legt, da der Einzelne und die Allgemeinheit als Individualisierungsmerkmale nicht die wichtigsten Eigenschaften benennt, sondern solche Merkmale, durch welche der Gegenstand am bequemsten und leichtesten bezeichnet wird.

Im Gegensatz zu der von Schloßmann aufgestellten Definition enthält die Begriffsbestimmung Endemanns

---

[1]) Lenel, in Jher. Jahrb. Bd. 44 Seite 16; Lenel gelangt zu dieser Definition auf Grund einer Untersuchung der Beispiele, in denen die römischen Quellen einen erheblichen Irrtum über Eigenschaften annahmen. Die Verbindung mit dem Absatz 2 § 119 stellt Lenel in folgender Weise her: Auf Grund der Quellenbeispiele stellte Savigny seine Definition auf „der Irrtum über Eigenschaften ist ein wesentlicher, wenn durch die irrig vorausgesetzte Eigenschaft, nach dem im wirklichen Verkehr herrschenden Begriffen, die Sache zu einer anderen Art von Sachen gerechnet werden müßte, als wozu sie wirklich gehört“. (System, III Seite 283). Die Redaktoren des B. G. B. haben diesen Begriff übernommen. Dabei haben ihnen die Quellenbeispiele vorgeschwebt. Sie wollten daher mit diesem Begriff dieselben Irrtumsfälle treffen, die in den Quellen für erheblich erklärt sind.

[2]) Schloßmann a. a. O. Seite 44.

einen bestimmten Gesichtspunkt, von dem aus die Verkehrswesentlichkeit beurteilt werden soll. Endemann [1]) führt aus: „Wesentlich im Verkehr aber ist nur die Eigenschaft, deren Fehlen die Person oder Sache für das vorliegende Rechtsgeschäft als eine andere erscheinen läßt, als die ist, für die sie vom Erklärenden angesehen wurde". Nach Endemann ist also das vorliegende Rechtsgeschäft ins Auge zu fassen und von hieraus die Verkehrswesentlichkeit zu beurteilen [2]). Hölder betont die allgemeine Übung und fährt fort: „Existiert eine solche nicht, so hat derjenige Irrtum rechtliche Bedeutung, dessen bestimmende Bedeutung abgesehen von den besonderen Verhältnissen des Handelnden aus dem Inhalt und Zweck der nach ihrem Gattungscharakter als Kauf, Schenkung, Verpfändung, als Adoption oder Erbeinsetzung usw. gewürdigten Handlung." Der in dieser Definition enthaltenen Ausschließung der individuellen Verhältnisse, wenigstens soweit sie nicht bei Abschluß des Vertrages hervorgetreten sind, wird zuzustimmen sein, da das Gesetz offenbar einen rein objektiven Maßstab geben will. Andererseits dürfte kaum dabei stehen zu bleiben sein, die Verkehrswesentlichkeit, lediglich nach dem Gattungscharakter des vorliegenden Rechts-

[1]) Endemann, Lehrb. I, Seite 307.

[2]) Ähnlich Cosack, Lehrb. I, Seite 221; Eck, Verträge, Seite 45, definiert. „Eigenschaften, deren Vorhandensein oder Nichtvorhandensein die Person oder Sache im Verkehr zu einer anderen macht, als sie mit jener Eigenschaft sein würde; ähnlich Enneccerus-Lehmann Bd. I, Seite 167.

geschäfts als Kauf, Miete, Dienstvertrag zu beurteilen. Auch diese Auffassung würde in den wenigsten Fällen zu einem Resultat führen, da es kaum Eigenschaften geben wird, die für alle Käufe oder Dienstverträge usw. wesentlich sind. Die Frage der Verkehrswesentlichkeit ist vielmehr nach dem konkreten Rechtsgeschäft, wie es sich nach außen hin darstellt, zu beurteilen. Will also z. B. ein Theaterdirektor einen Schauspieler engagieren, so kann nicht bloß gefragt werden, ob die Eigenschaft einer Person, Schauspieler zu sein, für einen Dienstvertrag im allgemeinen wesentlich ist, sondern es ist zu untersuchen, wie der Vertrag des Theaterdirektors sich nach außen hin darstellte. Ist in erkennbarer Weise aus dem Inhalt des Vertrages hervorgetreten, daß es sich um ein Engagement eines Schauspielers handelte, so kann der Direktor anfechten, wenn der andere Teil kein Schauspieler, sondern Opernsänger war, da in solchem Fall der Verkehr die Eigenschaft, Schauspieler zu sein, als wesentlich ansieht. Unerheblich wäre dagegen, eine Eigenschaft, auf die der Direktor nur persönlich großen Wert zu legen pflegt, selbst wenn dies dem Gegner erkennbar geworden wäre, da es nicht auf die Anschauungen des Direktors, sondern auf die Anschauungen des Verkehrs ankommt, also darauf, ob der Verkehr nach dem Zweck des Vertrags und den sonstigen vorliegenden, beiden Teilen bekannten Umständen die Eigenschaft als wesentlich ansieht. Es läßt sich, um ein weiteres Beispiel zu nehmen, nicht allgemein entscheiden, ob beim Kauf eines Kleidungsstücks die Eigenschaft:

modern, eine verkehrswesentliche Eigenschaft ist. Auch hier würde der Verkehr, wollte man ihn fragen, ob diese Eigenschaft wesentlich sei, die Gegenfrage stellen, welche Umstände beim Geschäft vorlagen. Ist das Kleidungsstück in einem erstklassigen Modehaus gekauft, so würde der Verkehr die fragliche Eigenschaft als wesentlich ansehen; ist es in einem kleinen Provinzgeschäft gekauft, so wäre es nach der Verkehrsauffassung mangels besonderer Vereinbarung zweifellos unerheblich, wenn das Kleidungsstück vorjährig wäre.

Im übrigen ist nach den Umständen des Einzelfalles zu entscheiden, ob der Verkehr die Eigenschaft als wesentlich ansieht. Besondere Verkehrsanschauungen dürften, wie noch hervorzuheben ist, bei dem Handel mit Kunstgegenständen herrschen. Kauft jemand eine Geige in der irrigen Meinung, eine Amatigeige entdeckt zu haben, so kann er zweifellos nicht anfechten, wenn er diese Ansicht nicht dem Verkäufer geäußert hat. Aber auch wenn es hervorgetreten ist, daß der Käufer den Kunstgegenstand für das Werk eines bestimmten Meisters hielt, ohne daß der Verkäufer hierfür eine Garantie übernahm oder selbst das Gegenteil wußte, so wird der Verkehr diese Eigenschaft für das vorliegende Rechtsgeschäft doch nicht als wesentlich ansehen. Nach den Verkehrsanschauungen muß beim Kauf eines Kunstgegenstandes der Käufer mit der Möglichkeit rechnen, daß das Werk nicht von dem Meister herrührt, von dem er glaubte. Will der Käufer sich hiergegen schützen, so muß er sich nach der

Verkehrsanschauung eine ausdrückliche Zusicherung geben lassen, es sei denn, daß Betrug seitens des Verkäufers vorliegt[1]).

XI.

Eines der wichtigsten Momente im Geschäftsleben bildet die Zahlungsfähigkeit des Gegners. Gehört nun die Zahlungsfähigkeit zu den verkehrswesentlichen Eigenschaften? Die Frage ist von Türk[2]) eingehend untersucht. Türk kommt, insbesondere auf Grund der Praxis des Reichsgerichts zu § 77, § 81, I, 4, A. L. R. zur Bejahung der Frage[3]). „Die Zahlungsfähigkeit ist danach auch im Sinne der Irrtumslehre des B. G. B. dann als eine Eigenschaft einer Person zu behandeln, wenn sie zum Wesen der Person insofern gehört, als von ihr die vertragliche Eignung der Person, ihre Schätzung als Kontrahent für das betreffende Vertragsverhältnis abhängt." Regelsberger[4]) erklärt

---

[1]) Lenel, a. a. O. Seite 17, Note 1 hebt hervor, daß auch die französisch-belgische Praxis mehrfach den einfachen Irrtum über den Meister unter Betonung des aleatorischen Moments solcher Käufe für unerheblich erklärt hat.

[2]) Türk, in Gruchot Bd. 43, Seite 541 ff.

[3]) Vergl. Entsch. R. G. Bd. 12, Seite 102; Bd. 20, Seite 95; Bd. 21, Seite 311.

[4]) Regelsberger in Jherings Jahrb. Bd. 40, Seite 480; ebenso Rehbein, Kommentar I, Seite 139; ferner Entsch. des O. L. G. Cöln vom 22. Februar 1902 in Puchelts Zeitschrift, Bd. 33, Seite 363; dagegen Planck, zu § 321, 610 B. G. B., ferner Lenel a. a. O. Seite 22.

den Irrtum über die Zahlungsfähigkeit für wesentlich, wo diese Eigenschaft ein entscheidendes Moment zu bilden pflegt.

Man wird zunächst unbedenklich annehmen können, daß die Zahlungsfähigkeit als eine Eigenschaft angesehen werden kann. Bei der weiteren Frage, ob diese Eigenschaft verkehrswesentlich ist, ist wiederum das einzelne Rechtsgeschäft, so wie es sich beim Abschluß nach außenhin darstellte, ins Auge zu fassen. Es ist zu untersuchen, ob der Verkehr bei einem solchen Rechtsgeschäft auf den Besitz von Vermögensobjekten, die der Höhe des gewährten Kredits entsprechen, wesentliches Gewicht zu legen pflegt. Dies wird häufig der Fall sein, wenn es sich um größere kaufmännische Kreditgeschäfte handelt. Es zeigt sich dies schon darin, daß die kaufmännischen Firmen vor Abschluß des Geschäfts Auskünfte über die Kreditwürdigkeit des anderen Teils einzuholen pflegen. Jedoch ist dies nicht immer der Fall. Häufig wird die Ansicht, daß der Gegner kreditwürdig sei, auf eigner längerer Kenntnis der gegnerischen Geschäftsverhältnisse beruhen, häufig werden auch die Kosten einer Auskunft gescheut. Man würde daher zu weit gehen, wenn man in jedem Fall den Nachweis verlangen wollte, daß besondere Anstalten getroffen sind, um die Kreditwürdigkeit festzustellen. Und nicht nur die völlige Mittellosigkeit, sondern auch die teilweise Zahlungsunfähigkeit muß zur Anfechtung berechtigen. Handelt es sich um ein Geschäft um Hunderttausende, so wäre es ein

formalistischer, dem praktischen Leben unverständlicher Standpunkt, wenn man die bei völliger Zahlungsunfähigkeit zulässige Anfechtung versagen wollte, weil der Gegner noch Vermögensobjekte im Werte von einigen Tausend Mark hat. In einem solchen Fall wird vielmehr die Anfechtung zuzulassen sein, wenn der Gegner entgegen der erwiesenen Ansicht des Anfechtenden nicht im Besitz von Mitteln ist, die der Höhe des gewährten Kredits entsprechen. Gegen die Ausnutzung eines geringfügigen Irrtums, um ein vielleicht lästig gewordenes Geschäft rückgängig zu machen, schützt die Bestimmung, daß nachgewiesen werden muß, daß der Anfechtende das Geschäft bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falls nicht abgegeben haben würde.

Doch wird nicht bei allen Geschäften, auch nicht bei allen Kreditgeschäften der Verkehr das Vorhandensein von Vermögensobjekten beim Gegner als wesentliche Eigenschaft ansehen. Dies wird häufig nicht der Fall sein wie auch Rehbein[1]) hervorhebt, bei Geschäften des gewöhnlichen Lebens, insbesondere dann nicht, wenn andere Momente den rechtzeitigen Eingang der Zahlung zu verbürgen pflegen: der auch für Unbemittelte vorhandene Zwang, sich die zur Bestreitung des notwendigen Unterhalts erforderlichen Mittel zu verschaffen, die Wahrung des guten Rufes, unter Umständen die Sorge vor dem geschäftlichen

[1]) Rehbein, Komm., I, Seite 139.

Zusammenbruch, die z. B. den Mieter eines längere Zeit bestehenden Geschäftslokals oder Fabrikraumes zwingen kann, in erster Linie die Mittel zur Bestreitung der Miete zu beschaffen[1]). Auch die Vorschriften des § 626 B. G. B. über sofortige Kündigung, des § 559 über das Pfandrecht des Vermieters und des § 554 über Kündigung bei zweimaligem Rückstand können, wie Türk[2]) mit Recht hervorhebt, nach der Anschauung des Verkehrs eine genügende Sicherheit bieten, so daß das Vorhandensein von Aktivmitteln nicht als wesentliche Eigenschaft erscheint. Doch sind auch bei der Miete Fälle denkbar, in denen diese Vorschriften nicht ausreichen und der Verkehr die Zahlungsfähigkeit als wesentliche Eigenschaft ansehen würde[3]).

Es ergibt sich demnach, daß die Frage, ob die Zahlungsfähigkeit zu den verkehrswesentlichen Eigenschaften gehört, weder allgemein bejaht noch verneint werden kann. Es ist vielmehr hier, wie überhaupt bei der Prüfung der Verkehrswesentlichkeit, das konkrete Rechtsgeschäft ins Auge zu fassen und zu prüfen, ob der Verkehr bei einem solchen Geschäft, wie es sich nach außen hin darstellt, wesentliches Gewicht auf das Vorhandensein von der Höhe des gewährten Kredits entsprechenden Aktivmitteln legt.

[1]) Vergl. Urteil des Langerichts Dresden im Recht, 5. Jahrg., Seite 492.

[2]) Vergl. hierüber Türk a. a. O. Seite 561.

[3]) Vergl. z. B. das Urteil des Amtsgerichts Straßburg aus 1901 in der Jur. Zeitschrift für Els.-Lothr. Bd. 26, Seite 341.

XII.

In § 119 ist, wie bereits in der Darstellung der geschichtlichen Entwicklung hervorgehoben ist, die im gemeinen Recht und auch im Entwurf I gemachte Unterscheidung zwischen entschuldbarem und unentschuldbarem Irrtum aufgegeben. Der an sich für beachtlich erklärte Irrtum ist selbst dann erheblich, wenn der Irrtum unentschuldbar war, also bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können. Einen gewissen Ersatz bieten, wie Endemann hervorhebt[1]), die Vorschriften über die Schadensersatzpflicht des Anfechtenden.

Regelsberger[2]) will den Grundsatz, daß nur der unentschuldbare Irrtum beachtlich ist, auch für das B. G. B. annehmen: „Wo auf den Irrtum eine rechtliche Vergünstigung gebaut wird, da wird das natürliche Rechtsgefühl auch ferner dem unentschuldbaren Irrtum die rechtliche Würdigung versagen. Die Zurückweisung wird nur unter anderer Flagge segeln: man wird den Irrtum nicht glaubhaft finden.“ Allerdings wird ein Irrtum, der nur durch Unaufmerksamkeit entstehen konnte, schwieriger zu beweisen sein, da der Richter bei der Beweiswürdigung von der Regel des Lebens ausgehen wird, daß die Vertragsschließenden mit der notwendigen Aufmerksamkeit ihre Verhältnisse regeln. Trotzdem wird aber doch möglicherweise der Beweis des Irrtums erbracht werden können und der Richter ist nicht berechtigt, den Beweis abzuschneiden.

[1]) Endemann, Lehrb. I, Seite 303, Note 3.
[2]) Regelsberger, in Jherings Jahrb. Bd. 40, Seite 480.

XIII.

Die Geltendmachung des beachtlichen Irrtums aus § 119 erfolgt durch Anfechtung. Anfechtungsberechtigt ist nur der Irrende und seine Rechtsnachfolger, nicht der Empfänger der Erklärung. Über die Form der Anfechtung äußert sich der § 143 B. G. B. Die Anfechtung muß ferner gemäß § 121 B. G. B. unverzüglich erfolgen. Wegen der den Anfechtenden gemäß § 122 treffenden Schadensersatzpflicht dürfte die Frist so zu bemessen sein, daß der Anfechtende in nicht leicht übersehbaren Fällen sich vorher informieren kann, wie hoch der durch die Anfechtung entstehende Schaden sein würde. Ob aber auch ferner der Gegner verpflichtet ist, ihm einen Überschlag seines eventuellen Schadens vorher anzugeben, erscheint zweifelhaft. Gradenwitz[1]), der diese Fragen prüft, glaubt dies dem Gegner nicht zumuten zu können[2]).

Wird das Geschäft wegen eines beachtlichen Irrtums rechtswirksam angefochten, so tritt gemäß § 142 die Nichtigkeit der bis dahin rechtsbeständigen Erklärung ein, und zwar in der Weise, daß nun das Rechtsgeschäft als von Anfang an nichtig gilt.

[1]) Gradenwitz, Anfechtung und Reurecht beim Irrtum, Seite 39.

[2]) Über die Abgabe der Anfechtungserklärung im Prozeß sowie im vorbereitenden Schriftsatz vergl. Wedemeyer, Auslegung und Irrtum, Seite 40.

Schluss.

Ein Überblick über die vorstehenden Ausführungen ergibt folgenden Standpunkt des B. G. B. für die Regelung des Irrtums.

Die Rechtsfolgen des Rechtsgeschäfts knüpfen sich nicht an den auf die rechtlichen Folgen gerichteten Willen des Erklärenden, sondern an die Existenz einer rechtsgeschäftlichen Erklärung als einer gewollten Handlung an, und zwar einer Handlung von der Beschaffenheit, daß der Empfänger auf einen bestimmten rechtsgeschäftlichen Sinn dieser Erklärung schließen mußte. Der sog. Irrtum in der Erklärungshandlung ist für erheblich erklärt, weil hier der bewußte Wille zur Vornahme der körperlichen Bewegung fehlt, eine Handlung also nicht vorliegt. Im übrigen ist der Irrtum über den Inhalt und über verkehrswesentliche Eigenschaften für erheblich erklärt, nicht weil der angeblich rechtsschöpferische Geschäftswille fehlt, sondern weil und nur soweit durch den Irrtum für den Irrenden seine Interessen schädigende Härten entstehen, die durch Anfechtbarkeit und Entschädigung des Gegners ohne erhebliche Gefährdung der Interessen des Gegners vermieden werden können. Die Abgrenzung ist daher auch nicht nach dem psychologischen

Gesichtspunkt erfolgt, ob der Geschäftswille fehlt oder nur ein Irrtum im Beweggrund vorliegt, sondern, wie auch ein Teil der zweiten Kommission annahm, nach dem rein praktischen Gesichtspunkt, ob der Erklärende eine falsche Vorstellung über den objektiv festzustellenden Inhalt, ferner auch ob er eine falsche Vorstellung über verkehrswesentliche Eigenschaften der Person oder der Sache hatte.

Die den Redaktoren des B. G. B. bei Abfassung des § 119 gestellte Aufgabe war eine besonders schwierige, da in der Rechtsentwicklung die Irrtumslehre noch verhältnismäßig wenig geklärt ist. Man wird jedoch feststellen können, daß es ihnen gelungen ist, einerseits unabhängig von den noch nicht hinreichend geklärten psychologischen Fragen feste Prinzipien für die Berücksichtigung des Irrtums aufzustellen und andererseits einen möglichst billigen Ausgleich der Interessen des Irrenden und seines Gegners herbeizuführen. Der § 119 B. G. B. dürfte daher einen entschiedenen Fortschritt in der Behandlung des Irrtums bedeuten.